

PARLIAMENTS, ESTATES &  
REPRESENTATION

---

PARLEMENTS, ÉTATS &  
REPRÉSENTATION

Volume 17, 1997

edited by  
A.F. Upton

Published by ASHGATE for the  
International Commission for the History of  
Representative & Parliamentary Institutions

# Gravamina und Policey:

## Zum Einfluß ständischer Beschwerden auf die landesfürstliche Gesetzgebungspraxis in den niederösterreichischen Ländern vornehmlich unter Ferdinand I. (1521–64)

JOSEF PAUSER

### SUMMARY

This article deals with the influence of the Austrian estates on 'Policey'-legislation in the sixteenth century especially in the Lower Austrian-group of Habsburgian territories. This group includes the lands of Lower Austria, Upper Austria, Styria, Carinthia and 'Krain' (most of today's Slovenia).

'Policey', the German translation of the Greek 'politeia', describes as an extensive term the well-ordered community or the rules and laws which should establish and preserve this order. In the second half of the fifteenth century the word occurred first in the Holy Roman Empire under the reign of Emperor Friedrich III (Vienna 1451). Soon it developed to mean the leading aim of state and government. In the Holy Roman Empire as well as in the German territories this new aim led to a multiplication of legislation-acts at the beginning of the sixteenth century. Emperor Maximilian I first tried to enact a 'policey'-ordinance in the Lower Austrian territories with the help of the estates in 1518. Three major 'policey'-ordinances (1527, 1542, 1552) were promulgated for the Lower Austrian territories under the reign of his grandson Ferdinand I. (1521–64). Furthermore hundreds of statutes were published, including no less than 90 per cent 'policey'-orders.

The estates had the traditional right of participating in the process of legislation, which was due to the hereditary allegiance. Within the oath of allegiance the estates placed themselves under the sovereign's protection ('Schutz und Schirm'), whereas he had the right to claim the estates' advice and help ('Rat und Hilfe'). The estates actualized their advice mostly in lodging complaints about the lands' grievances ('Gravamina') during the annual estate meetings (diets, 'Landtage'). If urgent remedial measures had to be taken, they also could send a delegation to the sovereign's

---

Mag. Josef Pauser, Institute for Austrian and German Legal History, University of Vienna, Austria.

*Parliaments, Estates and Representation* 17, November 1997. Published for the International Commission for the History of Representative & Parliamentary Institutions by Ashgate Publishing Ltd, Gower House, Croft Road, Aldershot, Hampshire GU11 3HR, Great Britain. © Ashgate 1997.

court to emphasize their requests. More than 800 subjects of complaints can be found in the exchange of notes between, for example, the estates of Lower Austria and the Habsburg sovereigns between 1494 and 1564! About 44 per cent of them, to total 364, dealt with 'policey'-subjects, which had been steadily increasing during the time. Half of these subjects concerned matters of commerce, the others demanded the publication of an universal 'policey'-ordinance and the taking of measures against blasphemy, bad drinking habits, luxurious clothing and celebrations, Jews, mendicants, etc. So the grievances expressed the estates' interest in their land's development, but it indicated more often the specific interest in their own benefit.

Even though there was no duty to fulfill the estates' requests, the sovereign had to meet at least some of the demands in order to receive some financial help, which gives an established example of the connection between the estates' grievances and taxation. Therefore explicit reference to complaints of the estates can be found in some of Ferdinand I's laws. But these grievances could not only initiate legislation. The history of the 'policey'-ordinances also pointed out the estates' possibility to formulate whole codes of law in special estate-conferences. Besides, Ferdinand I asked the estates to deliver their 'expert' opinion continuously before promulgating a new 'policey'-ordinance. The estates' delay in answering these questions often resulted in Ferdinand I's and his government's non-consideration of their opinions. The consequence was protest and non-observation of these laws by the estates. In the end Ferdinand I had to come to terms with the opinion of the estates and enacted declarations of the 'policey'-ordinances for each land. So the estates' participation in the 'policey'-legislation had much more to do with politics than traditional rights.

#### A. ZUM EINSTIEG

Als Maximilian I. für den 16. Oktober 1517 einen Landtag für Österreich unter der Enns mittels eines *'Generalls'* ausschrieb, nahm er wie selbstverständlich zur bisherigen Nichterledigung der ständischen Gravamina Stellung. Diese seien *'verschiner zeit anpracht'* worden, aber *'aus ursachn und verhinderungen'* von seiner Seite noch nicht endgültig behandelt worden. Jetzt aber wolle er diese *'mit zeitigem rat genedicklich sechen, und dieselben auff pillich, zimlich und ordenlich weeg stellen'*.<sup>1</sup> Darüber hinaus sollten die Stände/ÖudE noch bekanntgeben, *'ob sy an unnserm regiment unnd andern gericht, rechten und derselben execution, auch in sachen, so das libell inen verschiner zeit zu Augspurg aufgericht, vermag, oder annder händl und vordrungen halben, noch beschwerden oder geprechen hettn, sambt allerlay obligen und mängln an gueter pollicey, gewerb, handtierung*

---

Der vorliegende Beitrag basiert auf einem Vortrag, der auf der 46. Konferenz der 'International Commission for the History of Representative and Parliamentary Institutions' (ICHRPI) in Wien, am 5. September 1996, gehalten wurde. Besonderen Dank schulde ich Herrn Univ.-Prof. Dr. Peter Blickle für seine daraufhin so freundlich erteilte Einladung zu dem von ihm geleiteten Gastseminar 'Polizei als Politik' (Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel, 8.-10. Jänner 1997). Herrn Univ.-Prof. Dr. Wilhelm Brauner Herr Dr. Gerald Kohl sowie Herrn Dr. Martin Scheutz danke ich für Durchsicht und Kritik.

Abkürzungen: ÖudE = Österreich unter der Enns; ÖodE = Österreich ob der Enns; Stmk. = Steiermark; Ktn. = Kärnten; nö. = niederösterreichisch.

Archivkürzel: ARS = Archiv Republike Slovenije/Laibach; HKA = Hofkammerarchiv/Wien (insbes. NÖ-HA/nö. Herrschaftsakten); NÖLA = Niederösterreichisches Landesarchiv/St. Pölten (insbes. StA/Ständisches Archiv, RA/Regierungsarchiv); OÖLA = Oberösterreichisches Landesarchiv/Linz (insbes. LA/Landschaftsakten); StmkLA = Steiermärkische Landesarchiv/Graz (insbes. LdschA/Landschaftsarchiv).

<sup>1</sup> NÖLA/StA, Handschrift 27/Schönkirchnerbuch V, fol. 160v.

unnd dergleichen etc'.<sup>2</sup>

Die Stände antworteten darauf schon mit gewisser Vorsicht: es würde schon genügen, wenn das Augsburger Libell ordentlich durchgeführt und eingehalten werde. Was aber *'ander noturft, auch beschwerung und obligen sein, darin sy dann bißher gestannden und in von yerer kay. mt. yerer kriegshännndl halben khain voltziehung bescheen mögn, yetzo dieweill yer kay. mt. zu lannde ist, genedigklichen vernemen unnd darauff genedig wendung und aufrichtung thun, in ansehung, das sy auch zu erledigen derselben ierer kay. mt. bißhere ettlich hilffgelt unndertanigklichen bewilligt und dargeben haben'*.<sup>3</sup> In Erinnerung bisheriger landesfürstlicher Verhandlungstaktik<sup>4</sup> ließen die Stände/ÖudE bereits ihren Wunsch durchklingen, daß Maximilian I. die Erledigung diesmal nicht wegen anderer wichtiger Geschäfte oder bestehender Kriegszüge verschieben sollte. Unterschwellig verlangten sie für ihre bereits geleisteten außerordentlichen Steuern ein über die bloße Bereitschaft zur Beschwerdenerledigung hinausgehendes Entgegenkommen des Landesfürsten. Zwischen den Zeilen kann man bereits die Junktimierung künftiger ständischer Geldleistungen mit dem Abstellen der Beschwerden durch den Landesfürsten herauslesen, der sich – wie allgemein bekannt – wegen seiner vielen militärischen Unternehmungen in zunehmenden Geldnöten befand.

Ein solcher Schriftenwechsel ist an und für sich typisch für das Aufeinandertreffen von Landesfürst und Ständen im Vorfeld und während eines Landtags. Als Besonderheit darf aber doch gewertet werden, daß anscheinend erstmals auf Landtageebene Fragen der *'guten Policey'* mit ebendiesem Begriff angesprochen wurden, sowie, daß der Landesfürst, bedingt durch seine Finanznöte, um Einholung und Vorbringung von ständischen Beschwerden geradezu ansuchte.

## B. STÄNDE - TERRITORIEN - BEGRIFFE

### 1. Die Stände in den niederösterreichischen Ländern

Die hier näher zu behandelnde niederösterreichische Ländergruppe<sup>5</sup> umfaßte 'das Erzherzogthum Österreich, mit den Ländern Österreich unter der Enns (heutiges Niederösterreich) und Österreich ob der Enns (heutiges Oberösterreich), sowie die innerösterreichischen Länder, die Herzogtümer Steiermark, Kärnten und Krain. Die Grafschaft Görz wird hier wegen der Geltung der Policeyordnung 1552 auch in diesem dem Herzogtum Krain benachbarten Territorium miteinbezogen. Nicht eingegangen wird hier auf die Situation in der oberösterreichischen Ländergruppe,<sup>6</sup> welche das Fürstentum Tirol und die österreichischen Vorlande zusammenfaßte,

<sup>2</sup> NÖLA/StA, Handschrift 27/Schönkirchnerbuch V, fol. 162r-v. Instruktion.

<sup>3</sup> NÖLA/StA, Handschrift 27/Schönkirchnerbuch V, fol. 163v-164r. *'Gemainer landschafft antburt auff kay. mt. begern ut supra'*.

<sup>4</sup> Vgl. die Angaben bei Herrmann Wiesflecker, *Kaiser Maximilian I. Das Reich, Österreich und Europa an der Wende der Neuzeit V* (Wien, 1986), S. 197.

<sup>5</sup> Zum Terminus der nö. Ländergruppe siehe Erich Zöllner, *Der Österreichbegriff. Formen und Wandlungen in der Geschichte* (Wien, 1988), S. 49f; Wilhelm Brauner, *Österreichische Verfassungsgeschichte* (6. Auflage: Wien, 1992), S. 17.

<sup>6</sup> Siehe die Darstellungen von: Friedrich Metz (Hrsg.), *Vorderösterreich. Eine geschichtliche Landeskunde* (2. Auflage Freiburg, 1967); Peter Blickle, *Landschaften im Alten Reich. Die staatliche Funktion des gemeinen Mannes*

sowie die von Ferdinand I. erworbenen Länder der böhmischen Krone<sup>7</sup> und Ungarns.<sup>8</sup>

Die Landstände<sup>9</sup> setzten sich in den niederösterreichischen Ländern durchgehend aus den Prälaten<sup>10</sup> dem Adel sowie Vertretern der Städte und fallweise Märkte zusammen (siehe Tabelle 1). In Innerösterreich und Görz bildeten Herren- und Ritterstand gemeinsam eine Landtagskurie, in ÖudE und ÖodE existierten für diese jeweils eigene Ständekorpora. Keine Landstandschaft von Märkten findet sich in ÖodE und Görz. Politisch am bedeutsamsten und einflußreichsten war jedenfalls der Adel, dem es auch zunehmend gelang, die Städte und Märkte aus den ständischen Behörden zu verdrängen.

Das Zusammenwirken von Landständen und Landesfürst war hauptsächlich in den Landtagen institutionalisiert. Diese stellten den Verhandlungsort dar, wo der Landesfürst 'Rat und Hilfe' – letzteres zumeist in Form von außerordentlichen Steuerleistungen – von den Ständen einforderte. In der Zeit Ferdinands I. fanden sie ziemlich regelmäßig, oft sogar mehrmals im Jahr statt. Für ÖudE wurden etwa 59 Landtage von 1530 bis 1564 gezählt,<sup>11</sup> in der Steiermark tagten von 1519 bis 1564 insgesamt 68 Landtage.<sup>12</sup> Darüberhinaus traten des öfteren noch Ausschußlandtage (meist der niederösterreichischen oder innerösterreichischen Ländergruppe) zusammen, wo Abgesandte mehrerer Länder gemeinsam mit dem Landesfürsten verhandelten. Ziegerhofer<sup>13</sup> zählte allein für die Zeit Ferdinands I. 42 Ausschußlandtage.

in Oberdeutschland (München, 1973) (zu Tirol und Vorarlberg); Franz Quarthal, *Landstände und landständisches Steuerwesen in Schwäbisch-Österreich* (= Schriften zu südwestdeutschen Landeskunde 16) (Stuttgart, 1980); Dieter Kurt Gustav Speck-Nagel, *Die vorderösterreichischen Landstände im 16. Jahrhundert* (phil. Diss.: Tübingen, 1991).

<sup>7</sup> Vgl. nun Joachim Bahlcke, *Regionalismus und Staatsintegration im Widerstreit. Die Länder der Böhmisches Krone im ersten Jahrhundert der Habsburgerherrschaft (1526–1619)* (= Schriften des Bundesinstituts für ostdeutsche Kultur und Geschichte 3) (München, 1994).

<sup>8</sup> Vgl. dazu György Bónis, 'The Hungarian feudal diet', *Anciens Pays et Assemblées d'États/Standen en Landen XXXVI* (Bruxelles, 1965), S. 287–307.

<sup>9</sup> Vgl. die Darstellungen von Herbert Hassinger, 'Die Landstände der österreichischen Länder. Zusammensetzung, Organisation und Leistung im 16.–18. Jahrhundert', *Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich* 36 (1964), S. 989–1035; Ähnlich ders., 'Ständische Vertretungen in den althabsburgischen Ländern und in Salzburg', Dietrich Gerhard (Hrsg.), *Ständische Vertretungen in Europa im 17. und 18. Jahrhundert* (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 27/Studies presented to the ICHRPI 37) (Göttingen, 1969), S. 247–85; Winfried Schulze, 'Das Ständewesen in den Erbländern der Habsburger Monarchie bis 1740: Vom dualistischen Ständestaat zum organisch-föderativen Absolutismus', Peter Baumgart (Hrsg.), *Ständetum und Staatsbildung in Brandenburg-Preussen. Ergebnisse einer internationalen Fachtagung* (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin 55/Studies presented to the ICHRPI 66) (Berlin – New York, 1983), S. 263–79.

<sup>10</sup> Helmuth Stradal, Die Prälatenkurie der österreichischen Landstände, in: *Anciens Pays et Assemblées d'États/Standen en Landen LIII* (Louvain – Paris, 1970), S. 117–80.

<sup>11</sup> Angelika Hametner, *Die niederösterreichischen Landtage von 1530 bis 1564* (phil. Diss.: Wien, 1970).

<sup>12</sup> Anita Ziegerhofer, 'Reihe der Landtage und Ausschußlandtage 1519 bis 1564', Othmar Pickl (Hrsg.), *XXIV. Bericht der Historischen Landeskommision für Steiermark über die 18. Geschäftsperiode (1992–94)* (Graz, 1995), S. 71–4.

<sup>13</sup> Ziegerhofer, *Reihe*, sowie dies., *Die österreichischen Ausschußlandtage. Eine Gesamtübersicht*, (geisteswiss. Dipl.-Arbeit: Graz, 1989), S. 91–4.

Tabelle 1: Zusammensetzung der Stände in den niederösterreichischen Ländern und Görz

		Prälaten	Adel		Städte/ Märkte
			Herren	Ritter	
Nieder- österreich	Inner- österreich	ÖudE	#	#	#
		ÖudE	#	#	#
		Steiermark	#	#	#
		Kärnten	#	#	#
		Krain	#	#	#
		Görz	#	#	#

## 2. Policey

'Policey oder Polizey, [...] ist entweder so viel als das gemeine Wesen [...], oder auch die Gesetze, Anstalten und Verordnungen, so einer Stadt oder Landte gegeben und vorgeschrieben, daß jedermann im Handel und Wandel sich darnach achten, mithin alles ordentlich und friedlich zu gehen, und die menschliche Gesellschaft erhalten werden möge';<sup>14</sup> so definiert das Zedlersche Universallexikon (1741) den Begriff. Als Lehnwort aus dem griechischen 'politeia' über den Weg der Aristotelesrezeption im 13. Jahrhundert entstanden,<sup>15</sup> steht es für das gut geordnete Gemeinwesen an sich oder für die in diesem Sinn erlassenen Normen, die den Zustand guter Ordnung herstellen und erhalten sollten.<sup>16</sup>

In den Reichstagsakten ist 'policey' seit 1495 ständig nachweisbar.<sup>17</sup> Am Wormser Reichstag 1495 hatten die Reichsstände 'ettlich gebrechen uwond notturften des hailigen reichs' zum Anlaß genommen, vom Reichsregiment die Errichtung einer 'ordnung und' policey' zu verlangen.<sup>18</sup> Doch der Begriff war schon des längeren in den deutschen Städten verbreitet. Ein kaiserliches Privileg für die Reichsstadt Nürnberg aus dem Jahre 1464 galt bislang als erster Beleg für die Verwendung im deutschen Sprachraum.<sup>19</sup>

<sup>14</sup> Johann Heinrich Zedler, *Grosses vollständiges Universal-Lexikon* 28 (Leipzig-Halle, 1741; Nachdruck Graz, 2. Auflage 1996), Sp. 1503.

<sup>15</sup> Peter Nitschke, 'Von der politeia zur Polizei. Ein Beitrag zur Entwicklungsgeschichte des Polizeibegriffs und seiner herrschaftspolitischen Dimension von der Antike bis ins 19. Jahrhundert', *Zeitschrift für Historische Forschung* 19 (1992), S. 1-27, va. S. 1-12; Vgl. auch Volker Sellin, 'Politik', Otto Brunner - Werner Conze - Reinhart Koselleck (Hrsg.), *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politischen-sozialen Sprache in Deutschland* IV (Stuttgart, 1978), S. 789-806.

<sup>16</sup> Franz-Ludwig Knemeyer, 'Polizeibegriffe in Gesetzen des 15. bis 18. Jahrhunderts. Kritische Bemerkungen zur Literatur über die Entwicklung des Polizeibegriffs', *Archiv für öffentliches Recht* 92 (1967), S. 153-80; ders., 'Polizei', *Geschichtliche Grundbegriffe* IV (Stuttgart, 1978), S. 875-97.

<sup>17</sup> Karl Härter, 'Entwicklung und Funktion der Policeygesetzgebung des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation im 16. Jahrhundert', *Ius Commune* 20 (1993), S. 69.

<sup>18</sup> Karl Härter, 'Policeygesetzgebung auf dem Wormser Reichstag von 1495', *1495 - Kaiser, Reich, Reformen. Der Reichstag zu Worms* (= Veröffentlichungen der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz), (Koblenz, 1995) S. 81-93.

<sup>19</sup> Nürnberg durfte 'Pollitzey und regirung in allen Sachen ordnen, setzen und fürnehmen' (26. Juli 1464). Vgl. dazu die Verweise bei: Knemeyer, 'Polizei', S. 878; Georg Christoph von Unruh, 'Polizei, Polizeiwissenschaft und Kamerateistik', Kurt G. A. Jeserich - Hans Pohl - Georg-Christoph von Unruh (Hrsg.), *Deutsche Verwaltungsgeschichte* I (Stuttgart, 1983), S. 389

In ÖudE taucht er nach meinem bisherigen Wissensstand sogar schon 1451 in einer Wiener Handwerksordnung auf.<sup>20</sup> Wien darf also – bis auf weiteres – die früheste Nennung des Begriffs ‘*Policey*’ für sich beanspruchen. 1476 bestätigte Friedrich III. eine ‘*ordnung und satzung*’, die Bürgermeister, Richter und Rat der Städte Krems und Stein ihm vorgelegt hatten, damit ‘*Got zu lob und eer gute ordenung und policey da gehalten werde*’.<sup>21</sup> Am Ende der Regierungszeit Maximilians I. häufen sich dann die Nennungen des Begriffs ‘*policey*’, der nun im Sprachgebrauch eingeführt und im politischen Wortschatz<sup>22</sup> – auch in den österreichischen Landtagsakten, wie das eingangs gebrachte Beispiel deutlich macht – eindeutig belegt war.

### 3. *Gravamina*

‘*Gravamina heisset eine Beschwerde und Beklagung über allerhand Mängel, Gebrechen und Bedrückungen, um deren Abheffung oder Remedirung gebeten wird*’.<sup>23</sup> Handelt es sich bei den Vorbringen an den Landesfürsten um singuläre Angelegenheiten einzelner Personen oder außerständischer Gruppen, so sprechen die Akten meist von ‘Supplikationen’. Gehen sie dagegen von den Landständen in korporativer Geschlossenheit aus, so werden die gleichsam kollektiv vorgebrachten Beschwerden als ‘Gravamina’, ‘Beschwärartiel’ etc. bezeichnet. Die unterschiedliche Benennung dürfte ihren Grund auch darin haben, daß eine Supplikation ‘immer eine auf Gnade und Gunstbezeugung [...] reflektierende untertänige Bitte [darstellte], der ein singuläres subjektives Rechtsschutzverlangen an die Obrigkeit innewohnte’<sup>24</sup> ihre Behandlung oder Erfüllung somit landesfürstliche Wohltat und eben nicht verpflichtend war. Im Gegensatz dazu mußten die landständischen Gravamina durch ihr landesrechtliche Verankerung in Gefüge des dualistischen Ständestaates vom Landesfürsten zumindest behandelt werden.<sup>25</sup> Manchesmal wurden die Begriffe aber auch synonym verwendet.

<sup>20</sup> NÖLA/StA B-I-4/1, Abschrift der Bestätigung einer von Bürgermeister und Rat der Stadt Wien erstellten Handwerksordnung der Schlosser und Büchsenmacher durch König Friedrich vom 30. Juli 1451, fol. 92v: ‘[...] damit under unsern handwerchern guete mantzucht und policey erhalten werde.’ Eine Edition dieser Ordnung ohne Herkunftsausweis bei: Carl Denhart, ‘Die Wiener Schlosser-, Uhr- und Büchsenmacherordnung vom 30. Juli 1451. Beitrag zur Geschichte der Entwicklung (sic!) des Kunsthandwerks’, *Berichte und Mittheilungen des Alterthums-Vereines zu Wien I* (1856), S. 90-92, der Verweis auf die ‘*policey*’: S. 92.

<sup>21</sup> Otto Brunner, *Die Rechtsquellen der Städte Krems und Stein* (= *Fontes Rerum Austriacarum III/1*) (Graz – Köln, 1953), Nr. 215 (31. Jänner 1576). Die dritte Nennung im deutschen Sprachraum!

<sup>22</sup> Z.B.: Versuch der Aufrichtung von ‘*Statuta, Ordnung und Polizey*’ in Steyr 1506. Vgl. Willibald Katzinger, “Die Bürger in Stetten sein Diep, Schelm, Morder ...”. Zu den sozialen Konflikten in den Städten Oberösterreichs unter Kaiser Maximilian I., *Historisches Jahrbuch der Stadt Linz* (1983), S. 28f.

<sup>23</sup> Zedler 11, 629ff.

<sup>24</sup> Helmut Neuhaus, *Reichstag und Ständeausschuß. Ein Beitrag zur Reichsverfassungsgeschichte der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts* (= *Schriften zur Verfassungsgeschichte 24*) (Berlin, 1977), S. 87-98. Zum Begriff auch: G. Dolezalek, Suppliken, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte 5*, Sp. 94-7.

<sup>25</sup> Zur Abgrenzung vgl. auch Quellenstelle in FN 32. Insbesondere in Religionsangelegenheiten war den Ständen (nun meist bloß der Herren- und Ritterstand sowie die Städte) durchaus bewußt, daß sie den Bereich der Beschwerden verließen und um landesfürstliche Gnadenakte ansuchten. Vgl. etwa die zeitgenössische Drucke der ‘Religionssupplikationen’: *Der Niderösterreichischen Landen gesandten an Roem. Köng. Mt. Ferdinanden, Christliche Religion [...] und amnder sachen der besserung belangend ernstliche Supplication [...]* (o.O. 1542); *Supplication der niderösterreichischen Erblandt [...] das Haylig Evangelio inen (auß gnaden) zuzelassen*

Regelmäßig aber nicht notwendig sind sie umfangreicherer Natur. Wenn der gesamte Korpus der Stände eines Landes bzw. alle Ländervertreter an einem Ausschußlandtag eine gemeinsame Gravaminaliste vorgebracht haben, dann spricht man von '(all)gemeinen' Beschwerden. Hat bloß ein einzelner Ständekörper oder ein Land am Ausschußlandtag seine speziellen Beschwerden verfaßt, bezeichnet man sie – auch in zeitgenössischer Terminologie – als 'Partikular-' oder 'besondere' Beschwerden. Überreicht wurden sie alle in der Form eines 'Libells'. Auch in sachlicher Hinsicht unterschied man in Generalia oder Spezialia.<sup>26</sup>

Vorgebracht wurden die ständischen Gravamina traditionellerweise bei den Verhandlungen im Vorfeld bzw. in unmittelbarer Nahebeziehung zur Erbhuldigung.<sup>27</sup> Dabei begaben sich die Stände im Huldigungsakt unter den 'Schutz und Schirm' des Landesfürsten, der wiederum auf 'Rat und Hilfe' der Landleute vertrauen durfte. Dem Eid der Huldigenden stand das Versprechen des Landesfürsten gegenüber, das Landrecht (im umfassenden Sinn) zu wahren und die 'Landesfreiheiten' zu bestätigen. Die gegenseitigen Versprechen begründeten ein Treueverhältnis, das vertragsähnlichen Charakter aufwies und beide, Landesfürst und Landstände, verpflichtete. Die Einhaltung der landesfürstlichen Verpflichtung konnte durch die Vorlage von Landesbeschwerden eingefordert werden. Die Gravamina verwiesen dabei den Landesherrn auf seinen den Ständen 'geschuldeten' Teil. Während der Erbhuldigung konnten so bereits Mißstände im Herrschaftsbereich, die sich zuvor aufgetan hatten oder die der vorige Landesherr zu Lebzeiten nicht mehr abgestellt hatte, angezeigt und ausgeräumt werden. Weiters zeigten sie dem Landesfürsten die Grenzen seines zukünftigen Verwaltungshandelns auf. Die exemplarischen Beschwerden standen somit in einem korrelativen Zusammenhang zur Erbhuldigung.<sup>28</sup> Selten schritt man sogar zur Huldigungsverweigerung um Eingriffe in das althergebrachte Herrschaftsgefüge rückgängig machen zu können.<sup>29</sup>

---

[...] (Wien, 1556); *Supplicatio der dryen Ständ von Herren von der Ritterschaft auch Stetten vnnnd Märckten des Erzherzogthums Oesterych vnter der Ens in gegenwertigem Landtag des LXII. Jars zu Wien versamlet von wegen der Religion* [...] (o.O., 1562) und die Ausführungen von Gustav Reingrabner, 'Ständische Libertät und kirchliche Ordnung', *Österreich in Geschichte und Literatur* 14 (1970), S. 343: 'Erst in den späten dreißiger Jahren änderten sich Inhalt und Charakter der ständischen Gravamina; aus ihnen wurden mehr und mehr Suppliken der Stände.' Erwähnung von Suppliken bei Anita Ziegerhofer, 'Die "Religionssache" auf den steirischen Landtagen von 1527 bis 1564', *Jahrbuch für die Geschichte des Protestantismus in Österreich* 110/111 (1994/95), S. 47–68, spez. S. 62.; Günter Scholz, *Ständefreiheit und Gotteswort. Studien zum Anteil der Landstände an Glaubensspaltung und Konfessionsbildung in Innerösterreich (1517–1564)* (Frankfurt/Main – Berlin – Bern – New York – Paris – Wien 1994), S. 115ff., bes. 120, 128.

<sup>26</sup> Moser, *Von der Teutschen Reichsständen Landen*, S. 1193 nach Speck-Nagel, *Landstände* I, S. 229: 'Ihre Beschwerden sind entweder gemeine oder besondere.'

<sup>27</sup> Vgl. Otto Brunner, *Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter* (5. Auflage: Wien, 1965; Nachdruck Darmstadt, 1981), S. 423–5; F. Klein-Bruckschwaiger, 'Erbhuldigung', *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte* I, Sp. 965f. Speck-Nagel, *Landstände*, S. 271. Umfassend dazu die Untersuchung von André Holenstein, *Die Huldigung der Untertanen. Rechtskultur und Herrschaftsordnung (800–1800)* (= Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte 36) (Stuttgart – New York, 1991), S. 321–85 bes. 350ff.

<sup>28</sup> Dies betont mehrmals Speck-Nagel, *Landstände*.

<sup>29</sup> Vgl. etwa den erfolgreichen Protest der Stände/Ktn. gegen die Landeszerteilung infolge der Erbschaftsteilung zwischen Ferdinand I. und Karl V. durch Verweigerung der Erbhuldigung: Günther R.

So wie sich ein Teil der landesfürstlichen Treueverpflichtung durch eine Behandlung der Beschwerden sofort bei der Erbhuldigung aktualisieren konnte, so natürlich auch auf den Landtagen, den Verhandlungsorten des Landesherrn bzw. seiner Kommissare mit den Landständen. Zwar war den Ständen durch die landesfürstliche Proposition der Verhandlungsgegenstand vorgegeben, doch nutzten sie ihre Antwort manchesmal auch dahingehend, daß sie eine Reihe von unerledigten Beschwerdepunkten in diese einfließen ließen, worauf der Landesfürst in seiner Replik nicht umhin konnte, auf zumindest einige dieser Punkte einzugehen. Meist brachte man die Gravamina aber in eigenen Beschwerdelisten vor den Landesfürsten, der daraufhin die Behandlung und Erledigung meist förmlich zusagte.<sup>30</sup>

Traten außergewöhnliche Ereignisse ein, infolge deren dringend und eiligst Abhilfe geschaffen werden mußte, konnten wegen der Nichtabhaltung von Landtagen die Anliegen nicht vorgebracht werden oder wollten die Stände auch bloß einer Sache besonderen Nachdruck verleihen, so griff man zum Instrument der Gesandtschaft an den Hof, um die Gravamina direkt und ohne institutionalisierten Umweg an den Landesfürsten gelangen zu lassen. Mit Sicherheit versprach man sich 'von einer persönlichen Präsenz beim Landesfürsten und der persönlichen Übergabe der Beschwerde eine größere Erfolgschance',<sup>31</sup> muß man doch bedenken, daß der Landesfürst des habsburgischen Länderkonglomerats zumeist 'außer Landes' war und sich in den Landtagen fast regelmäßig vertreten ließ.

Nicht beschwerdefähige Ansinnen, wie zum Beispiel '*gnaden und gaben*' betreffende, wurden vom Landesfürsten strikt zurückgewiesen.<sup>32</sup> Latente und unterschwellige wie auch offene Androhungen, die Höhe der Bewilligung außerordentlicher Geldmittel von der Erledigung der ständischen Beschwerden abhängig zu machen, waren von seiten der Stände ein gewolltes Druckmittel im Bereich der politischen Kommunikation auf den Landtagen.<sup>33</sup> Ferdinand I. erkannte dies des öfteren und widersetzte sich allzu plumpen Versuchen dieser Art.<sup>34</sup>

Burkert, *Landesfürst und Stände. Karl V., Ferdinand I. und die österreichischen Erbländer im Ringen um Gesamtstaat und Landesinteressen* (= Forschungen und Darstellungen zur Geschichte des Steiermärkischen Landtages 1) (Graz, 1987), S. 130f.; Claudia Fräss-Ehrfeld, *Geschichte Kärntens II* (Klagenfurt, 1994), S. 229.

<sup>30</sup> Vgl. etwa den Landtag 1521/ÖudE: In der Instruktion für die Landtagskommissare findet sich der Passus: '*... unns auch in den merern iren beswerungen, so unns und unnsere lieben brueder beruren, entsliessen und gemainen lanndtschafftten derselben, auch anderer beswerungen halben, wie die erledigt werden solln, gepurlichen außtreglichen beschaid tun wollen.*' Christiane Thomas, 'Karl V. als Landesherr des Fürstentums ob der Enns. Die kaiserliche Instruktion für den obererennischen Landtag im März 1521', *Mitteilungen des oberösterreichischen Landesarchivs* 15 (1986), S. 6–53, hier S. 46.

<sup>31</sup> Speck-Nagel, *Landstände*, S. 298.

<sup>32</sup> NÖLA/StA Landtagshandlungen GR 3, fol. 409r–v: '*Aber was wie vor stuenndt, gnaden und gaben belangt, möchten ye nit fur beswerung angetzogen oder gerechnet werden, sonnder stuennde darin zu handdeln zu irer khu. mt. gnedigisten willen unnd wolgefallen.*' Aus einer landesfürstlichen Antwort (2. Dezember 1536) auf die Gravamina/ÖudE vom 24. November 1536.

<sup>33</sup> Vgl. Helmuth Stradal, 'Stände und Steuern in Österreich', *XIIe Congrès international des sciences historiques* (= Studies presented to the International Commission for the History of Representative and Parliamentary Institutions XXXI) (Louvain – Paris, 1966), S. 141; Liselotte Seeger, *Die Geschichte der ständischen Steuern im Erzherzogtum Österreich unter der Enns 1500–1584* (geisteswiss. Diss.: Wien, 1996), S. 22.

<sup>34</sup> Ebda, fol. 408v–409r: Die Stände/ÖudE junktimierten die Auszahlung einer sechsjährigen Hilfe mit

Regelmäßig erbot er sich relativ unverbindlich zur Behandlung 'billiger'<sup>35</sup> Beschwerden im Rahmen seiner Möglichkeiten.<sup>36</sup>

Die in den Gravamina abgehandelten Materien und Themenbereiche haben sich als überaus vielfältig erwiesen, sie 'waren nicht auf bestimmte Sachbezüge oder Lebensbereiche begrenzt'.<sup>37</sup> Johann Jacob Moser hat schon eindrücklich ob der Fülle von Sachverhalten darauf hingewiesen, daß diese '*Materie von denen Beschwerden derer Land-Stände und Unterthanen gegen ihre Landes-Herrschaften [...] so reich und weitläufig [sind], daß wann man auch nur dasjenige erzählen wollte, was man aus denen in öffentlichem druck da ligenden Schrifften erzählen könnte, es wohl ganze Folianten wegnehmen würde [...]*'.<sup>38</sup> Deshalb werden im Folgenden anhand des Erzherzogtums Österreich unter der Enns einige Daten zum Themenkomplex ausgebreitet, die mit den nötigen Vorbehalten aber durchaus verallgemeinerungsfähig erscheinen. Anschließend wird ein Überblick über den Einfluß ständischer Beschwerden auf die landesfürstliche Policygesetzgebungstätigkeit gegeben, also eine wichtige Funktion eines Teilbereichs der Gravamina – wie im Folgenden noch gezeigt werden wird – näher ausgeführt.

### C. STÄNDISCHE BESCHWERDEN AM BEISPIEL EINES TERRITORIUMS: ÖSTERREICH UNTER DER ENNS

Die Gravamina der Stände von Österreich unter der Enns<sup>39</sup> haben trotz mancher Aufbereitung vergangener Jahrhunderte noch keine umfassendere wissenschaftliche Behandlung erfahren, verdienten aber ob ihrer Bedeutung für das Verhältnis von Landesfürst und Ständen jedenfalls eine monographische Behandlung.<sup>40</sup> Mitte des 17. Jahrhunderts erstellte der damalige nö. Regimentskanzler Johann Baptist Suttinger,<sup>41</sup> einer der versiertesten Juristen seiner Zeit, eine Zusammenschau der

---

der vollständigen Erledigung ihrer Beschwerden: '*dann dise ainer landschafft angehenngt condition, verstuende ir mt. dahin, nemblich wo si ir khu. mt. ainer landschafft beswerung nicht erledigt, das ain landschafft mit irer bewilligung frey sein solt. [...] dann wo es die maynung, wie ain lanndschafft begert, halten und den weg erraichen solt, so het ir. khu. mt. von ainer lanndschafft ire bewilligung erkhaufft, das erkennt ir khu. mt. wie obsteet fur beschwärllich und unbillich.*'

<sup>35</sup> Zum Auftreten der 'Billigkeit' in österreichischen Rechtsquellen vgl. Gunter Wesener, 'Aequitas naturalis, 'natürliche Billigkeit', in der privatrechtlichen Dogmen- und Kodifikationsgeschichte', M. Beck-Mannagetta – H. Böhm – G. Graf (Hrsg.), *Der Gerechtigkeitsanspruch des Rechts* (= Rechtsethik 3) (Wien, 1996), S. 84f.

<sup>36</sup> Ebda, fol. 409r: '*[...] was aber ain lanndschafft fur billich beswerung sonnst hetten, darinn wär ir mt. erledigung zu thuen, gnedigist genaigt, hett es auch yedes mall sovil die zeit und gelegenheit erleiden mugen, mit allen gnaden gethan.*'

<sup>37</sup> Speck-Nagel, *Landstände*, S. 299. Vgl. etwa auch die Bandbreite bei Volkmar Wittmütz, *Die Gravamina der bayerischen Stände im 16. und 17. Jahrhundert als Quelle für die wirtschaftliche Situation und Entwicklung Bayerns* (= Miscellanea Bavarica Monacensia 26) (München, 1970).

<sup>38</sup> Moser, S. 1191f. nach Speck-Nagel, *Landstände*, S. 299.

<sup>39</sup> Einen Überblick über das Ständewesen in ÖudE und die diesbezügliche Literatur bei Silvia Petrin, 'Die niederösterreichischen Stände im 16. und 17. Jahrhundert', *Adel im Wandel. Politik – Kultur – Konfession (1500–1700)* (= Katalog des NÖ Landesmuseums NF 251) (Wien, 1990), S. 285–300.

<sup>40</sup> Zur Steiermark vgl. Günter Burkert, 'Die Beschwerden der steirischen Stände während der Regierungszeit Ferdinands I. Ein Beitrag zur Problematik des Dualismus aus der Sicht der Stände', *Die Steiermark im 16. Jahrhundert. Beiträge zur landeskundlichen Forschung* (= Forschungen zur geschichtlichen Landeskunde der Steiermark 27) (Graz, 1979), S. 259–96. Zu den übrigen nö. Ländern fehlt bislang jede gravaminarelevante Literatur.

<sup>41</sup> Vgl. Gunter Wesener, *Einflüsse und Geltung des römisch-gemeinen Rechts in den altösterreichischen Ländern in der Neuzeit (16. bis 18. Jahrhundert)* (= Forschungen zur neueren Privatrechtsgeschichte 27) (Wien -

Gravamina der Stände/ÖudE sowie der darüber erfolgten landesfürstlichen Resolutionen.<sup>42</sup> Einerseits wollte er damit den *'jungen landsmitgliedern zu schleunig und leichter erlangung der erfahrung in landsachen'* verhelfen, andererseits sah er dies als Vorarbeit für eine unterderennsische Landhandfeste an.<sup>43</sup> Eine Aufstellung der Beschwerden des ständischen Archivars Karl Denhart aus der Mitte des 19. Jahrhunderts,<sup>44</sup> die sich unter anderem an den ständischen Urkunden bzw. einem ständischen Kopialbuch<sup>45</sup> des späten 16. Jahrhunderts orientierte, in das die Gravaminalisten sowie die landesfürstlichen Erledigungen und Resolutionen darüber in chronologischer Ordnung eingetragen worden waren, führt für den Zeitraum 1494 bis 1564 insgesamt 63 relevante Schriftstücke, für die Zeit Ferdinands I. allein 55 an. Die hier abgedruckte chronologische Auflistung folgt dem Denhartschen Kompendium (siehe Tabelle 2).

Einige der Schriftstücke sind Beschwerdeaufstellungen mehrerer Länder oder Folgedokumente anlässlich eines Schriftenwechsels in der Diskussion der Beschwerden, die hier der Einfachheit halber nicht extra ausgewiesen worden sind, weisen sie doch alle Gravamina- bzw. Resolutionscharakter auf. Jedenfalls wird augenfällig, daß fast in jedem zweiten Jahr die unterderennsischen Stände Beschwerden am Landtag oder bei Hofe vorbrachten (vgl. auch Grafik 1). Meist erfolgte die landesfürstliche Antwort relativ rasch, seltener konnte es auch ein Jahr oder länger dauern, bis diese erfolgte. Nur in wenigen Jahren sind bei Denhart keine Beschwerdevorbringung bzw. -behandlung verzeichnet.<sup>46</sup> Dies liegt einerseits daran, daß in manchen Jahren, etwa 1553 bis 1554, keine Landtage abgehalten wurden und man wohl auch keine Beschwerden übergab, andererseits könnte es auf Überlieferungslücken zurückzuführen sein. In den Landtagshandlungen, in die – wie die Tabelle 2 ausweist – die Beschwerden nur relativ selten eingetragen wurden, sind etwa einige zusätzliche Beschwerdeschriften und landesfürstliche Antworten überliefert.<sup>47</sup>

---

Köln, 1989), S. 50f. Suttinger war entscheidend an der sogenannten 'Kompilation der vier Doktoren' von 1654, einem Landrechtsentwurf für ÖudE beteiligt.

<sup>42</sup> Johann Baptist Suttinger, *Einer löblichen nö. landschaft Gedenckhbuech auß denen denkwürdigen landtagshandlungen von anno 1521 biß 1581 alles vleißes in nachfolgende ordnung zusammen getragen* (1657) = NÖLA/StA Handschrift 242. Suttingers Gedenkbuch liegt in lithographierter Abschrift in der Sammlung Chorinsky, Bd. 21–2, vor.

<sup>43</sup> Slg. Chorinsky 21, Vorwort, S. V–IX. Ein Landhandfeste für ÖudE wurde im Gegensatz zu den innerösterreichischen Ländern Steiermark, Kärnten und Krain nie fertiggestellt. Vgl. dazu Arnold Luschin, 'Die steirischen Landhandfesten. Ein kritischer Beitrag zur Geschichte des ständischen Lebens in der Steiermark', *Beiträge zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen* 9 (1872), S. 119–207; Wlad. Levec, 'Die krainischen Landhandfesten. Ein Beitrag zur österreichischen Rechtsgeschichte', *Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung* 19 (1898), S. 244–301.

<sup>44</sup> NÖLA/StA Ständische Bücher 443.

<sup>45</sup> NÖLA/StA Handschrift 20.

<sup>46</sup> Etwa 1522–23, 1527, 1532–33, 1538, 1540–43, 1549–50, 1553–54, 1557, 1559, 1561 und 1564.

<sup>47</sup> Z.B.: Allgemeine Gravamina sowie Partikulargravamina/ÖudE am Ausschlußlandtag in Innsbruck 20. Jänner 1532 (NÖLA/Landtagshandlungen GR 2, 81r–97r, 101r–103r), Erledigung 2. Februar 1538 (NÖLA/Landtagshandlungen GR 3, 612r–618v). Vgl. Hametner, *Landtag*, deren Quellengrundlage allerdings einzig die Landtagshandlungen waren. Die von mir ausgewerteten Gravaminazusammenstellungen wurden für diese Dissertation leider nicht eingesehen.

Tabelle 2: Beschwerden vornehmlich der Stände/ÖudE und landesfürstliche Gravaminaresolutionen nach NÖLA/StA Ständische Bücher 443 mit Verweisen auf weitere Überlieferungen

	Anzahl der Beschwerde- bzw. Resolutions- punkte	NÖLA/StA Ständische Bücher 443	NÖLA/StA Ständische Handschrift 20	NÖLA/StA Landtags- handlungen
<b>Maximilian I.</b>				
25.01.1494 (E)	14	31-33		
08.04.1499 (GE)	15	34-39		
10.04.1510/NÖ (E)	16	41-46		
10.04.1510 (E)	23	47-51		
26.04.1512 (G)	8	52-53		
08.03.1514 (E)	17	53-56		
00.03.1514 (G*)	9	56-57		
<b>Karl V.</b>				
24.02.1521 (E)	33	65-72	1r-12v	GR 3/204v-216r
<b>Ferdinand I.</b>				
27.08.1524 (GE)	33	73-82	13r-21v	
11.11.1525/OÖNÖ (G)	52	83-104	23r-41r	
23.02.1526/OÖNÖ (E)	52	83-104	42r-51v	
(27.02.1526)/OÖNÖ (G*)	18	104-108	52r-56v	
27.02.1526/OÖNÖ(E*)	19	104-108	57r-59v	
28.02.1526/OÖNÖ(G*)	7	108-110	60v-62r	
01.03.1526/OÖNÖ(E*)	6	108-110	62v-64v	
11.11.1525 (G)	17	111-116	66r-72r	
17.02.1526 (E)	17	111-116	72v-75v	
18.02.1526 (G*)	3	116-118	76r-79v	
26.02.1526 (E*)	3	116-118	80r-82r	
28.02.1526 (G*)	14	118-120	82v-84v	
04.03.1526 (E*)	10	118-120	85r-86r	
13.01.1528 (G)	12	121-123	87r-92r	GR 3/216v-223r
21.03.1528 (E)	13	125-139	92v-98v	GR 3/223v-232v
24.03.1528 (G*)	6	139-145	99r-101v	GR 3/233r-236v
1529/1530 (G)	11	164-170	111r-113v	
1530/NÖ (G)	11	171-173	114r-117r	GR 1/125r-130v
08.03.1530 (E)	11	173-174	121r-122r	GR 1/136r-137r
05.02.1530 (G)	10	175-176	118r-121v	GR 1/131r-135r
08.03.1530 (E)	10	176-178	122v-123v	GR 1/138r-139r
1530 (G)	2	178	124r-v	
1531 (G)	4	179	125r-126r	GR 1/430r-431r

Tabelle 2

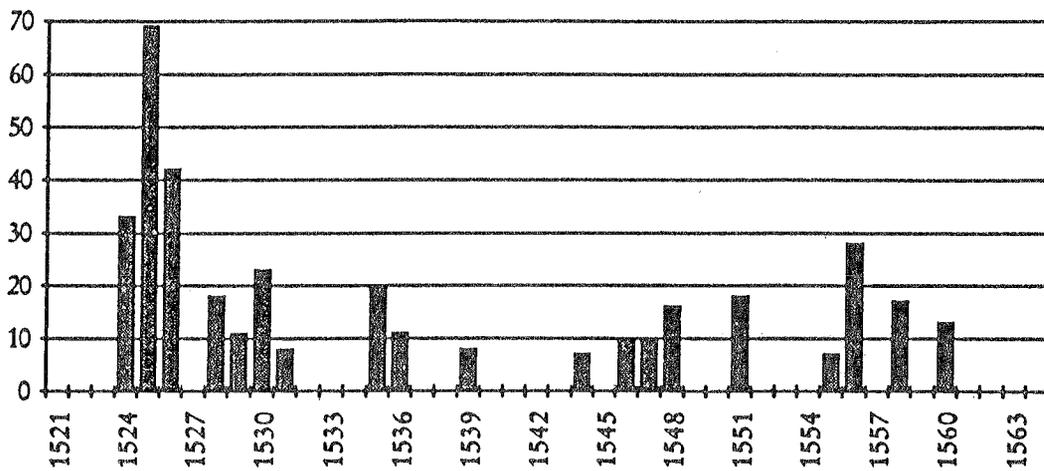
04.03.1531 (E)	4	179-180	126v-127v	GR 1/474r-476r
02.10.1531 (PG)	4	180		
15.12.1534 (E)	9	182-183	128r-133r	GR 3/253r-260v
18.01.1535 (G*)	12	183-185	138r-142r	GR 3/267r-273v
27.01.1535 (E*)	8	185-186	142v-146v	GR 3/274r-280v
04.03.1535 (G*)	8	187	147r-150v	GR 3/281r-285v
18.04.1535 (E*)	7	188	151r-153r	
24.11.1536 (G)	11	189-190	153v-157r	GR 3/401r-404v
27.02.1537 (E)	11	191-192	157v-162r	
26./31.06.1539 (GE)	8	193-194		GR 4/194v-197v
02.12.1539 (E)	9	195-196	162v-165r	
05.12.1544 (G)	7	197-198	165v-170v	
25.02.1545 (E)	7	198-199	171r-176r	
1546 (G)	10	200-202	176v-184r	
21.02.1546 (E)	10	202-204	184v-190r	
03.02.1547 (G)	10	205-207	190v-196r	
1548 (G)	7	207-208	196v-203v	
1548 (E)	18	208-214	204r-215r	
03.02.1548 (G*)	9	215-216	215v-220r	
nach 03.02.1548 (E*)	9	217	220v-221r	
09.06.1551 (G)	18	219-222	221v-231v	
10.10.1552 (E)	18	222-224	231v-237r	
16.12.1555 (1. G)	7	225	237v-243r	
vor 17.03.1556 (2. G)	25	226-230	243v-262v	
17.03.1556 (E)	20	230-234	263v-275r	
1556/NÖ (G)	3	235	275v-280r	
17.03.1556/NÖ (E)	4	235-236	280v-287r	
19.08.1558 (G)	17	237-240	287v-301r	
30.10.1558 (E)	16	240-243	301v-306v	
28.02.1560 (G*)	13	243-245	307r-316v	
20.07.1562 (G)	11	246-247	317r-323v	GR 5, 46r-51v
1563 (E)	25	248-251	324r-331v	GR 5, 102v-107r

Abkürzungen: E = Landesfürstliche Entscheidung/Resolution; G = Ständisches Gravamina; GE = Landesfürstliche Resolution mit vollständigem Insert der Beschwerdepunkte; \* = bezeichnet Folgedokument; NÖ bzw. OÖNÖ = allgemeine Gravaminalisten der nö. bzw. oö. und nö Länder anlässlich eines Ausschußlandtages; GR = NÖLA/StA Landtagshandlungen Gebundene Reihe Band-Nr.

Der Umfang der Gravaminaschriften reicht von seltenen kurzen (1530: bloß 2 Punkte) bis zu den extrem umfangreichen Schriften des Augsburger Ausschußlandtages 1525/1526 mit 52 Vorbringen.<sup>48</sup> Im Durchschnitt weisen sie etwa 13-14 Punkte auf.

<sup>48</sup> Der Augsburger Ausschußlandtag ist der einzige bei Denhardt mit seinen Gravaminaschriften

Grafik 1: Zeitliche und mengenmäßige Verteilung der landständischen Beschwerden/ÖudE unter Ferdinand I. nach NÖLA/StA Ständische Bücher 443



Allgemein läßt sich sagen, daß natürlich Gravamina im Nahebereich der Erbhuldigung sowie die Generalgravamina mehrerer Länder umfangreicher ausgestaltet waren. Ersteres ergibt sich aus der Tatsache, daß unerledigte Beschwerden sowie andere Landesvorbringen gezielter und gebündelter vorgebracht werden, letzteres weil naturgemäß mehrere Länder auch mehr und unterschiedlichere Beschwerden aufweisen, die allzugerne in die allgemeinen Listen aufgenommen wurden, auch wenn sie die anderen Länder kaum oder gar nicht tangierten. Manchesmal kamen die Beschwerden dann sogar doppelt, in der allgemeinen wie in der Partikularbeschwerdeschrift vor.

Andererseits gab es aber auch immer wieder Stimmen, die sich gegen jene Vorgangsweise aussprachen. Bei unserem einleitenden Beispiel aus dem Jahre 1517 wird etwa die Forderung der Stände/ÖudE nach Erledigung ihrer Beschwerden noch durch ihre Befürchtung, daß *'wo dieselben ir obligen unnd beschwerde diser zeit nit erledigt und gen Swabischen Werd'* (= Donauwörth), einem bereits projektierten Ausschußlandtag aller Länder, der schließlich in Innsbruck stattfand, *'zu hanndln gestellt werden soltn, das solches ierer kay. mt. in andern irn furfalennnden und treffenlichen sachen und handlungen, nachdem diser lannd beschwerungen unnd obligen, die andern lande nit betreffen, verhindrung bringen möcht'*.<sup>49</sup> Wiewohl manche länderübergreifende Punkte in einem solchen Forum leichter beim Landesfürsten durchgesetzt werden konnten, wie auch die Ausschußlandtage von Augsburg (1510), Bruck und Wiener Neustadt (1515) oder etwa Augsburg (1525) beweisen, so war den Ständen/ÖudE doch gleichzeitig klar, daß ihre Beschwerden überwiegend landesspezifische, manche davon vielleicht sogar gegen andere Länder gerichtete waren, die bei einer solchen Tagung nur schwer durchgesetzt werden konnten. Es drohte ihnen damit auf jeden

verzeichnete länderübergreifende Landtag. Insoferne verzerren diese Beschwerde- bzw Resolutionspunkte das sonstige Bild!

<sup>49</sup> NÖLA/StA Handschrift 27/Schönkirchnerbuch V, fol. 164r.

Fall eine weitere Vertagung der Angelegenheiten.

Für die in den Beschwerden angesprochenen Mißstände lassen sich nun für die jeweiligen Materien nach der Denhartschen Aufstellung aussagekräftige Werte ermitteln (siehe Tabelle 3).

Etwas mehr als die Hälfte machen die hier unter 'Sonstiges' eingereihten traditionellen Beschwerden aus, die gegen die Amtsführung diverser Beamter, gegen Vorkommnisse im Bereich der Herrschaftsausübung, gegen vermeintliche Beeinträchtigungen ständischer Privilegien und Freiheiten, auf Ausstellung von Schadloßbriefen, wegen Lehensfragen sowie wegen Problemen im Bereich guter Regierung und Verwaltung, des Steuerwesens und der Landesverteidigung eingereicht worden waren.

Die restlichen 44 Prozent der Gravaminapunkte gehören zum weiten Bereich der 'guten Policey', wie er etwa durch die Inhalte der österreichischen Policeyordnungen des 16. Jahrhunderts<sup>50</sup> oder die Materieneinteilung des Repertoriums der Policeyordnungen der frühen Neuzeit<sup>51</sup> umrissen ist.

Besonders interessant erweist sich hier die Tatsache, daß die vorgebrachten

**Tabelle 3: Anteil der Policeymaterien an den Punkten der Beschwerden bzw. Resolutionen nach NÖLA/StA Ständliche Bücher 443**

	Beschwerden Resolutionen	Policey absolut	in %	Sonstiges absolut	Sonstiges in %
Maximilian I. 1494-1514	102	32	31,4%	70	68,6%
Karl V. 1521	33	11	33,3%	22	66,7%
Ferdinand I. 1521-1529	282	110	39,0%	172	61,0%
1530-1539	150	76	50,7%	74	49,3%
1540-1549	87	45	51,7%	42	48,3%
1550-1559	128	67	52,3%	61	47,7%
1560-1564	49	23	46,9%	26	53,1%
1521-1564	696	321	46,1%	375	53,9%
Gesamt:	831	364	43,8%	467	56,2%

<sup>50</sup> Der Verfasser bereitet neben einer größeren gesetzgebungsgeschichtlichen Arbeit zum Thema auch die Edition dieser Policeyordnungen (nö. Länder 1527, 1542, 1552; ÖudE/ÖodE 1566, 1568; Ktn. 1577; Stmk. 1577) für die Fontes iuris-Reihe der Österreichischen Akademie der Wissenschaften vor. Zu den Policeyordnungen siehe vor allem die Arbeiten von Wilhelm Brauneder in FN 53 und 61. Zum Vollziehungsproblem an einem Beispiel Josef Pauser, 'Ain guets exempl furzutragen'. Die steirisch-krainische Bruderschaft vom goldenen Kreuz (1558) im Kampf gegen das 'teüffelhaftig lasster' des Sausens und Fressens, in: *Mitteilungen des steiermärkischen Landesarchivs* 46 (1996), S. 59-100.

<sup>51</sup> Vgl. Karl Härter - Michael Stolleis, Einleitung, in Karl Härter (Hrsg.), *Deutsches Reich und geistliche Kurfürstentümer (Kurmainz, Kurköln, Kurtrier)* (= Repertorium der Policeyordnungen der frühen Neuzeit 1/Ius Commune Sonderhefte 84) (Frankfurt/Main, 1996), S. 1-36, bes. Materienliste 20-30.

Policeymaterien – sieht man von den Werten für 1560 bis 1564 einmal ab – prozentuell stetig im Steigen begriffen sind und für die Zeit von 1530 bis 1559 sogar mehr als die Hälfte der Beschwerden ausmachen! Dies könnte einerseits darauf hindeuten, daß zunehmend ein erhöhter Regelungsbedarf auf den Gebieten der 'guten Policy' auch von ständischer Seite gesehen wurde, andererseits belegt es die häufiger vorkommenden Eingriffe des Landesfürsten in (vermeintlich) ständische Rechte durch die quantitativ immer stärker werdende Policygesetzgebungstätigkeit. Die Definition der Gravamina 'als Information des Herrschers über das Land, als Kritik von Zuständen am Hof und im Land und als Vorschläge zu besserer Gestaltung von Frieden und Recht, Gericht und Regierung'<sup>52</sup> durch Oestreich ist somit um den Bereich der 'Policy' zu erweitern.

Unter den policyrelevanten Beschwerden finden sich neben der allgemeinen und bis 1542 ständig und massiv wiederkehrenden Forderung nach Erlassung einer Policyordnung – die ab 1546 vereinzelt wieder auftauchen – (6 Prozent der policyrelevanten Materien; vgl. dazu Abschnitt D) Bitten, übermäßigen Aufwand bei Kleidung und Mahlzeiten einzuschränken, Gotteslästerung und Zutrinken abzustellen, Juden, Zigeuner sowie vagierendes und bettelndes Gesindel auszuschaffen. Fragen der Sicherheit des Reiseverkehrs (Straßenräuber) sowie der Erhaltung und Reparatur von Straßen werden vorgebracht, wie auch Klagen über

Tabelle 4: Sachliche Verteilung der Policeymaterien der Beschwerden bzw. Resolutionen nach NÖLA/StA Ständische Bücher 443

	a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	Gesamt
Maximilian I. 1494-1514			3	1	1		3	17	5	2	32
Karl V. 1521			1	1	1			7	1		11
Ferdinand I. 1521-1529	6	9	4	9	1	4	4	45	5	23	110
1530-1539	12	2	4	3	2		4	39	9	1	76
1540-1549	2		6	2			6	22		7	45
1550-1559	2		1	7	6			39	2	10	67
1560-1564				2	3		1	13	2	2	23
1521-1564	22	11	15	23	12	4	15	158	18	43	321
Gesamt:	22	11	19	25	14	4	18	182	24	45	364
in %:	6,0	3,0	5,2	6,9	3,8	1,1	4,9	50,0	6,6	12,4	100

Abkürzungen: a = Policyordnung allgemein; b = Gotteslästerung, Trinken, Luxus; c = Juden, Zigeuner, Bettler; d = Sicherheit, Straßenzustand; e = Jagd, Wildschaden, Waffenführung; f = Handwerker; g = Dienstleute, Gesinde; h = Handel; i = Münzwesen; j = Rest.

<sup>52</sup> Gerhard Oestreich (unter Mitwirkung von Inge Auerbach), 'Die Ständische Verfassung in der westlichen und in der marxistisch-sowjetischen Geschichtsschreibung', ders., *Strukturprobleme der frühen Neuzeit. Ausgewählte Aufsätze* (Berlin, 1980), S. 182.

Jagdausübung und Wildschäden sowie gegen das Waffentragen des gemeinen Manns. Den Hauptteil machen allerdings Gravamina im Bereich des Handels- und Wirtschaftslebens aus. Fragen der Ausgestaltung der Arbeitsordnung, des Münzwesens wie des Handels finden sich durchgehend in den ständischen Vorbringen. Jeder zweite Beschwerdepunkt berührt den Bereich der Handelsordnung (siehe Tabelle 5). Hierzu ragen Klagen im Umfeld des indirekten Steuerwesens (Ungeld bzw. diverse andere Aufschläge), der Mauten und Zölle hervor, Ein- und Ausfuhr von Nahrungsmitteln sowie Verkauf und Fürkauf im Bereich von Wein, Getreide, aber auch Salz, kehren ständig wieder.

Die Beschwerden behandeln nicht immer vollkommen neue Sachverhalte. Manche Punkte werden durch Jahre hindurch neuerlich vorgebracht. So lassen sich beispielsweise die Klagen der an der Grenze zu Ungarn begüterten Ritter aus dem Gebiet um die Flüsse Piesting und Leitha wegen ihres (Eigen-)Bauweins (Ausfuhr etc.) von 1524 bis 1537 verfolgen, der Wunsch nach Abstellung der Maut zu St. Pölten wird von 1539 bis 1563 vorgetragen.

Wiewohl die Wiederholung mancher dieser Klagen auch darauf zurückzuführen ist, daß Ferdinand I. die Erledigung schlichtweg ablehnte, die Stände aber trotz der Kenntnis um die geringe Chance der Erfüllung ihrer Wünsche weiterhin darauf beharrten, so hat doch der Großteil der unerledigten und wiedervorgeführten Gravamina eher repetiven Charakter in dem Sinne, daß die Stände frühere landesfürstliche Vertröstungen in Erinnerung riefen bzw. die Behandlung derjenigen Angelegenheiten, die Ferdinand I. an den Hofrat bzw. die Regierung und/oder die Kammer verwiesen hatte, nachdrücklich einforderten. Darüber hinaus entstanden

**Tabelle 5: Sachliche Verteilung der Handelsmaterien der Beschwerden bzw. Resolutionen nach NÖLA/StA Ständliche Bücher 443**

	Wein	Getreide	Salz	Aufschlag Zoll, Maut	Sonstiges	Handel insgesamt
Maximilian I. 1494-1514	1	1	1	10	4	17
Karl V. 1521	1			5	1	7
Ferdinand I. 1521-1529	9	4	4	18	10	45
1530-1539	19	10		5	5	39
1540-1549	6	2		10	4	22
1550-1559	14	2	1	14	8	39
1560-1564	5		1	5	2	13
1521-1564	53	18	6	52	29	158
Gesamt:	55	19	7	67	34	182
in %:	30,2%	10,4%	3,8%	36,8%	18,7%	100%

gerade im Wirtschafts- und Handelsleben immer wieder neue Situationen, die einen hinreichenden Grund für Beschwerden abgaben.

#### D. ZUM EINFLUSS STÄNDISCHER BESCHWERDEN AUF DIE LANDESFÜRSTLICHE POLICEYGESETZGEBUNG

Nach diesem Einblick in die quantitativen Verteilungen der Gravaminamaterien, insbesondere der Policymaterien, soll nun die Frage des Einflusses dieser Beschwerden auf die Gesetzgebung<sup>53</sup> angesprochen werden. Versucht man die in den Quellen gefundenen Beeinflussungen der landesfürstlichen Policygesetzgebungspraxis durch die landständischen Beschwerden typologisch zu ordnen, so zeigen sich die folgenden Ein- und Mitwirkungsmöglichkeiten,<sup>54</sup> die an einigen ausgewählten Beispielen dargestellt werden sollen.

##### 1. Initiative durch Beschwerden

Vor der landesfürstlichen Erlassung von Gesetzen konnten durch den Hinweis auf bestehende Mißstände künftige Maßnahmen eingefordert sowie deren Inhalt und Umfang beeinflußt werden. Durch dieses Aufzeigen von Regelungsbedarf ist den ständischen Beschwerden durchaus ein initiativer Charakter im Gesetzgebungsprozeß zuzusprechen. Nach Immel ist es jedoch die schwächste

---

<sup>53</sup> Inhalt und Zahl der während der Regierungszeit Ferdinands I. ergangenen Gesetze sind noch nicht hinreichend erforscht. Für das 'Repertorium der Policyordnungen der frühen Neuzeit' konnte der Verfasser bislang schon etwa 350 landesfürstliche Gesetze mit einem territorialen Geltungsbereich für (zumindest) Österreich unter und/bzw. ob der Enns erschließen (Die Erstellung der Datenbank wird vom österreichischen Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung gefördert: FWF-Projekt P11.264-HIS. Zum Repertorium vgl. allgemein FN 51). Die Anzahl der in den nö. Ländern unter Ferdinand I. erlassenen Mandate dürfte aber jedenfalls weit höher liegen. Zur Gesetzgebung vgl. die heutigen Ansprüchen nicht mehr genügende Auflistung bei: F. R. von Krones, 'Die landesfürstlichen und landschaftlichen Patente der Herrscherzeit Maximilians I. und Ferdinands I. (1493-1564) als Quellen der inneren Geschichte mit besonderer Rücksicht auf die Steiermark I (Allgemeine Erörterungen), und II (Spezieller Theil)', *Beiträge zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen* 18 (1882), S. 117-46 und 19 (1883), S. 3-73. Kurzer thematischer Überblick bei: Günter Burkert, 'Die Patente Ferdinands I. für die österreichischen Erbländer. Ein Beitrag zur Gesetzgebungsgeschichte des 16. Jahrhunderts', Gernot D. Hasiba (Hrsg.), *20 Jahre Institut für Europäische und Vergleichende Rechtsgeschichte* (= Kleine Arbeitsreihe zur Europäischen und Vergleichenden Rechtsgeschichte 20), (Graz, 1989), S. 23-33. Siehe vor allem aber die Arbeiten von Wilhelm Brauner, 'Zur Gesetzgebungsgeschichte der niederösterreichischen Länder', Wilhelm Brauner, *Studien I: Entwicklung des Öffentlichen Rechts* (Frankfurt/Main - Berlin - Bern - New York - Paris - Wien, 1994), S. 437-62; ders., 'Die Anfänge der Gesetzgebung am Beispiel der Steiermark', ders., *Studien I*, S. 413-35; ders., 'Die Policyordnungen in den österreichischen Ländern des 16. Jahrhunderts: Derzeitiger Forschungsstand und Perspektiven', Michael Stolleis (Hrsg.), *Policy in Europa der Frühen Neuzeit* (= Ius Commune Sonderhefte 83), (Frankfurt/Main, 1996), S. 299-316.

<sup>54</sup> Siehe dazu in europäisch vergleichender Sicht: Armin Wolf, *Gesetzgebung in Europa 1100-1500. Zur Entstehung der Territorialstaaten* (2. Auflage: München, 1996), S. 37-41; Heinz Mohnhaupt, 'Potestas legislativa und Gesetzesbegriff im Ancien Régime', *Ius Commune* IV (1972), S. 191-9; Gerhard Immel, 'Typologie der Gesetzgebung des Privatrechts und Prozeßrechts', Helmut Coing (Hrsg.), *Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte* II/2 (München, 1976), S. 12ff. "Zu Stellungnahmen des ius publicum": Heinz Mohnhaupt, Die Mitwirkung der Stände an der Gesetzgebung. Argumente und Argumentationsweise in der Literatur des 17. und 18. Jahrhunderts', Michael Stolleis et al. (Hrsg.), *Die Bedeutung der Wörter. Studien zur europäischen Rechtsgeschichte. Festschrift für Sten Gagnér zum 70. Geburtstag* (München, 1991), S. 249-64.

Form ständischer Mitwirkung an der Gesetzgebung'.<sup>55</sup>

Blicken wir auf die Einzelgesetzgebungsakte: In der *'narratio'*, der einleitenden Begründung der verhängten Gebote und Verbote, ist regelmäßig auf die Beseitigung von beschwerlichen Zuständen und die Förderung des gemeinen Nutzens im weitesten Sinn abgestellt. Die Generalmandate wurden etwa *'aus gnedigem bedenckhen und der guetten naygung so wir zu vnnsern getrewen Lannden und Leütten zuuerhuttungderselben schaden nachtail und verderben tragen'*, erlassen, weil wegen *'angezogner jrrungen vnnd beschwerungen / gnedigiste wendung vnnd nottdurfftig einsehung zethuen'*<sup>56</sup> sei.

Inhalt und Terminologie der ausgegangenen Patente lassen aber auch manchesmal eine direkte Bezugnahme auf vorausgegangene ständische Beschwerden erkennen. So wurde 1533 ein Mandat gegen das Waffenführen der Untertanen damit legitimiert, daß *'die Ersamen / vnser fünff Niderosterreichischen Lanndtschafftten / jüngst durch jre Gesandten / vnnder anndern Jren gemainen beschwer Artigkln / vnndertheniglich zuerkennen geben / Wie vnnder dem gemainen Man / der selbzündenden / vnd anndern Püchsen halben [...] vill Mordt vnd vbls eruolgt'*.<sup>57</sup> Auf ein Gravamen aus dem Bereich des Getreidezehents, versprach Ferdinand I. im Februar 1545 die Erlassung eines Generalmandats für ÖudE, das tatsächlich zwei Monate später mit dem Hinweis, daß dieses dem Landesfürsten *nun zu vilmaln glaublichen vnd mit hoher beschwerung fürkomen'*<sup>58</sup> sei, publiziert wurde. Noch schneller folgte ein Verbot der für den Zustand der Straßen nachteiligen schweren Anzenwägen. Am 21. Februar 1546 beantwortete Ferdinand I. diese kurz zuvor eingebrachte Beschwerde und erließ bereits am 14. März *'zufürkhomung solcher beschwerden vnnd künnfftigen verderblichen vnrats auff gemainer Stennd ainer Ersamen Lanndtschafft Vnsers Ertzhertzogthumb Osterreich vnder der Enns vnderthemig ansuechen und pitten'*<sup>59</sup> eine dementsprechende Verordnung. Diese Beispiele ließen sich noch beliebig vermehren. Des öfteren kann eine Initiierung oder Beeinflussung landesfürstlicher Gesetzgebung aber auch nur durch einen inhaltlichen Vergleich der Beschwerden mit den später ergangenen Generalmandaten erschlossen werden.

Eine ganze Reihe von Einzelgesetzen dürfte allerdings völlig ohne jegliche Initiierung und Behandlung durch die Stände erlassen worden sein.

## 2. Beschwerden und Mitwirkung durch Rat

Fallweise<sup>60</sup> wurden die Landstände vom Landesfürsten um ihren sachlichen 'Rat' in Gesetzgebungsangelegenheiten angerufen. Dies geschah jedoch meist nur bei den größeren und allgemeineren Gesetzgebungsvorhaben – etwa den Policeyordnungen<sup>61</sup> – und immer aufgrund landesfürstlichen Befehls, mag auch die Anregung dazu

<sup>55</sup> Immel, *Typologie*, S. 18.

<sup>56</sup> Patent 18.12.1533 (NÖLA/StA Kaiserliche Patente UR)

<sup>57</sup> Patent 23.01.1533 (NÖLA/StA Kaiserliche Patente UR); *'auf anlangen vnnserer Landtschafftten Gesandten'*: Patent 17.09.1533 (NÖLA/RA Patente)

<sup>58</sup> Patent 22.04.1545 (NÖLA/StA Kaiserliche Patente UR)

<sup>59</sup> Patent 14.03.1546 (NÖLA/StA Kaiserliche Patente UR)

<sup>60</sup> Vgl. auch Immel, *Typologie*, S. 14–18. Wolf, *Gesetzgebung*, S. 37–41.

<sup>61</sup> Siehe die Forschungen von Wilhelm Brauneder, 'Der soziale und rechtliche Gehalt der österreichischen Polizeiorrdnungen des 16. Jahrhunderts', ders., *Studien I*, S. 473–87; ders., 'Das Strafrecht in den

bisweilen von den Ständen und ihren Beschwerden ausgegangen sein.

a) *Beschwerden und ständische Gesetzesentwürfe* Vorarbeiten der Stände für die landesfürstliche Gesetzgebung wurden im Rahmen länderspezifischer Beratungen meist durch Bildung von ad hoc-Ausschüssen auf den Landtaidingen und Landtagen bzw. durch das Zusammenrufen von kompetenten Viertelvertretern gesetzt. Auf länderübergreifender Ebene fanden diese Beratungen auf den Ausschußlandtagen sowie auf extra für diese Gesetzgebungsarbeiten angesetzten Enqueten von Vertretern der Länder sowie landesfürstlichen Beamten des Hofrats bzw. der Regierung und Kammer statt. Der 'Rat' der Stände reichte dabei bis zum voll-ständigen Ausformulieren von Gesetzesentwürfen, die dann naturgemäß relativ stark auf vorhergehende ständische Beschwerden eingingen. (siehe Grafik 2)

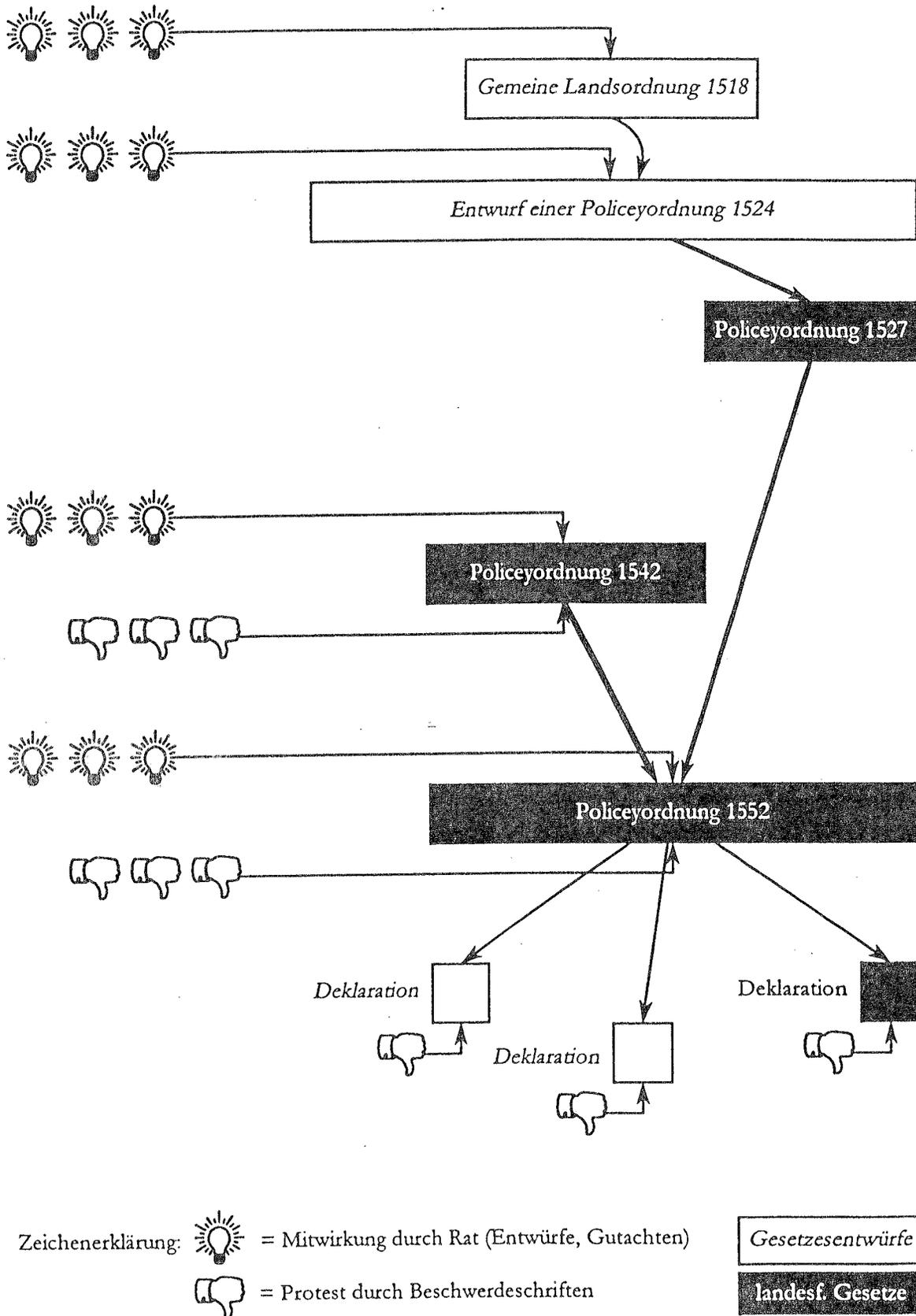
Solches geschah etwa auf dem Innsbrucker Ausschußlandtag 1518.<sup>62</sup> Als letzter Punkt des 3. Innsbrucker Libells (*Libell gemainer beschwörungen*), der landesfürstlichen Resolution über die gemeinsame Beschwerdeliste, findet sich eine stattliche Auflistung von regelungsbedürftigen Policymaterien wie '[...] das beschwerlich vnwesen der Gottslasterung / zutrinckens auch vbriges kostens vnd brachts / in Hochzeiten / Begancknussen / darzu vnmissigen Klaidungen / Handtwerckern / Tagwerckern / sampt allerlay Vnordnung gebrechen / verthewrung vnnnd betrug / der Wirt vnd Gastgeben / auch der Kauffleuth in Seiden vnd Willen [sic] Thuchern / Specerey / Appodecken / Narung / Speiß vnnnd Tranck / so in allen Landen geübt werden / vnd erscheinen / auch der Kauffmans gesellschaftten beschwerlich handtierungen / in der Messen vnd Jahrmarckten der Land [...]'.<sup>63</sup> Mit den Ausschüssen hatte sich – nach Aussage des in diesem Punkt wohl etwas voreiligen Libells – Maximilian I. nun diesbezüglich zu einer 'Ordnung vnd Pollicey' verglichen, diese in ein 'sondere Libel gestelt' und 'in der gemain außgehen lassen', sowie deren Einhaltung geboten. In der mittlerweile doch reichhaltigen Literatur zu Maximilian I. und dem Innsbrucker Ausschußlandtag wird diese Policeyordnung regelmäßig verschwiegen. Tatsächlich war in Innsbruck eine solche Policeyordnung, die manchenmal auch '*Gemaine lanndtsordnung*' betitelt wurde, beraten worden. Sie

---

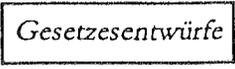
österreichischen Polizeiordnungen des 16. Jahrhunderts', ders., *Studien I*, S. 489–517; ders., *Forschungsstand*, S. 299–317; ders., 'Frühneuzeitliche Gesetzgebung: Einzelaktion oder Wahrung einer Gesamtrechtsordnung?', Diethelm Klippel – Barbara Dölemayer (Hrsg.), *Gesetz und Gesetzgebung in Europa der Frühen Neuzeit* (= Zeitschrift für Historische Forschung/Beiheft 20) (1997; im Druck).

<sup>62</sup> Hartmann Josef Zeibig, 'Der Ausschuss-Landtag der gesammten österreichischen Erblande zu Innsbruck 1518', *Archiv für österreichische Geschichte* 13 (1854), S. 201–316; Alfred Nagl, 'Der Innsbrucker Generallandtag vom Jahre 1518', *Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich* 17–18 (1918–19), S. 12–36; Hermann Wiesflecker, *Kaiser Maximilian I. Das Reich, Österreich und Europa an der Wende zur Neuzeit IV*, Wien 1981, S. 305–20; Theresia Geiger, *Der Ausschußlandtag der österreichischen Erblande zu Innsbruck 1518* (geisteswiss. Diplomarbeit: Graz, 1991).

<sup>63</sup> Innsbrucker Libell / von Kayser Maximiliano den Ersten / denen Nider- vnd OberOesterreichischen Landen gegeben, in *Lanndhandvest. Deß Hertzogthumbs Steyer [...]*, (Graz, 1697), Bl. 46–9, der besagte Artikel Bl. 49b; Vgl. auch Hermann Baltl, 'Beiträge zur Geschichte der steirischen und österreichischen Strafrechtskodifikationen im 15. und 16. Jahrhundert', Leo Santifaller (Hrsg.), *Festschrift zur Feier des 200-jährigen Bestands des Haus-, Hof- und Staatsarchivs II* (= Mitteilungen des österreichischen Staatsarchivs Ergänzungsband III) (Wien, 1951), S. 32.



Zeichenerklärung:  = Mitwirkung durch Rat (Entwürfe, Gutachten)  
 = Protest durch Beschwerdeschriften

 Gesetzesentwürfe  
 landesf. Gesetze

blieb jedoch ein unvollendeter Entwurf.<sup>64</sup>

Wenige Jahre später nahm nun Ferdinand I. die Anregung nach Abstellung von Mißständen durch *'guet löblich unnd leidlich ordnung, wesen und polliceien'*<sup>65</sup> in einer ständischen Beschwerde auf und berief Abgesandte aus den nö. Ländern nach Wien, um gemeinsam eine Policyordnung beraten zu können. Damit sich die Abgesandten ein Bild von den zu verhandelnden Materien machen konnten, lag den Instruktionen zu den Novemberlandtagen 1523 die gerade angesprochene Gravaminaschrift der Stände/ÖudE bei.<sup>66</sup> Die Länder folgten bereitwillig diesem Aufruf und entsandten ihre Vertreter, die tatsächlich in ihren Verhandlungen im Februar 1524<sup>67</sup> einen Entwurf einer Policyordnung fertigstellten, der von der thematischen Breite her umfangreicher war als jedes Gesetzgebungswerk, das Ferdinand I. in Folge noch für die nö. Länder sanktionieren sollte. Dieser Policyordnungsentwurf 1524<sup>68</sup> stellt gewissermassen einen in die Form einer Kodifikation<sup>69</sup> gegossenen umfassenden Beschwerdekatalog aller nö. Länder dar. Die abgehandelten Materien sind zum Großteil aus den bereits des öfteren vorgelegten Gravaminaschriften bekannt,<sup>70</sup> in dieser Dichte und Vollständigkeit aber noch niemals dargeboten worden. Sein Inhalt bestimmte auch wesentlich die Beschwerden am Augsburger Auschußlandtag von 1525/1526<sup>71</sup> sowie Teile der nö. Policyordnungen von 1542 und 1552. Blickles plakative Feststellung, daß auch Policyordnungen häufig *'redaktionell überarbeitete Gravamina der Stände'* seien, kann damit voll unterstrichen werden.<sup>72</sup>

b) *Beschwerden und Gesetzesbegutachtung* Der Rat der Stände konnte sich aber auch

<sup>64</sup> HKA/NÖ HA L-49/A, fol. 18-26. Weitere Überlieferungen: ARS Dezelnj stanovi za kranjsko [Landstände für Krain]/Registratura I (1493-1782)/Spisi [Akten] Schachtel 699 (Fasz. 394) und Schachtel 700 (Fasz. 394); NÖLA/StA Handschrift 27/Schönkirchnerbuch V, fol. 251v-255. Baltl, *Beiträge*, S. 32, hatte noch keine Kenntnis vom Text der Ordnung.

<sup>65</sup> NÖLA/StA B-II-1 (1510-1535), fol. 241r-v. *'Beschwerung so die verordent herrn ainer lanndschafft zu der Neustatt am xxiiii. tag Septembris ingelegt haben 1523'*.

<sup>66</sup> Zumindest nach dem Wortlaut der Instruktionen vom 5. November 1523 zB. für ÖodE: OÖLA/LA Landschaftsakten Band Nr. 57 (Landtage 1518-23), B.II.17.6, fol. 241v-242r; Krain: ARS/StA. I. 317 (alt 212) [Landtagsabhandlungen 1522-23], mit beigelegtem Zettel, daß die Gravamina entgegen der Instruktion erst den Gesandten zugeschickt werden müßten.

<sup>67</sup> ARS/Vicedomski urad za Kranjsko, Schachtel 250 (Fasz. I/130) [Lit. P. I-1]. Ldf. Schreiben an den Vizedom/Krain vom 12. Jänner 1524 mit Bekanntgabe des Beginns der Policyordnungsberatungen mit dem 2. Februar 1524.

<sup>68</sup> NÖLA/StA Handschrift 354, fol. 86-144.

<sup>69</sup> Kodifikation ist hier nicht im Sinne des naturrechtlichen Kodifikationsbegriffs zu verstehen.

<sup>70</sup> Die Gesandten/ÖodE hatten etwa die alten Beschwerdelisten nach Wien mitgenommen. Vgl. die Instruktion vom 3. Februar 1524: *'[...] das unns in den artickhln sollicher unnsrer und geffol. 507 Imaines lannds obligen und beschwörungen, welche sy unnsrer ausschüß dann in schrift beyhennidig haben und dero vil nit wol verrezug on nachtail erleiden mugen, genedige einsehung und guete ordnung wennidung beschehe.'* OÖLA/LA Handschriften, Annalen Handschrift 1 (Alte Landtags- und andere Sachen 1503-1527), Eintrag Nr. 348, fol. 506v-507v.

<sup>71</sup> Michael Mayr, *'Der Generallandtag der österreichischen Erbländer zu Augsburg (December 1525 bis März 1526)'*, *Zeitschrift des Ferdinandeums* III. Folge 38 (1894), S. 1-154.

<sup>72</sup> Peter Blickle, *'Perspektiven ständegeschichtlicher Forschung'*, Hartmut Boockmann (Hrsg.), *Die Anfänge der ständischen Vertretungen in Preußen und seinen Nebenländern* (= Schriften des Historischen Kollegs 16) (München, 1992), S. 37.

bloß auf das Begutachten landesfürstlicher Entwürfe von Generalmandaten und Ordnungen, etwa für die Entwürfe zu den Policeyordnungen von 1542 und 1552, beziehen. In der Einleitung zu ersterer Ordnung verwies Ferdinand I. dann auch darauf, daß er diese *'mit zeitlichem wolbedeichtlichem Rat vnserer Niderösterreichischen Lannden Ausschüssen / auch ansechenlichen Raten vnnd Lanndtlewten'* erstellt und erlassen hätte. Eindringliche Mahnungen der Stände, mit den Gesetzgebungsarbeiten fortzufahren und die Gesetze endlich zu erlassen, konnten einen beschleunigenden Effekt haben. Allerdings findet sich in den ständischen Beschwerdelisten sowie den Antworten der nö. Länder auf die landesfürstlichen Propositionen der diversen Landtage in stereotyper Weise die Forderung nach Erlassung der Policeyordnung wiederholt, ohne daß der Landesfürst darauf Fortschritte im Gesetzgebungsprozeß bekanntgeben konnte.<sup>73</sup>

Im Gegensatz dazu zeigt sich auch, daß die verspätete Abgabe von längst eingeforderten Gutachten die landesfürstlichen Gesetzgebungsvorhaben des öfteren verzögern, ja sogar blockieren konnte. So ventilerte der Landesfürst ab 1546 neuerliche landständische Beratungen über die Policeyordnung. Erst Ende 1551, als die Neuerlassung unmittelbar bevorstand, erstellten die bisher säumig gebliebenen Landstände ihre Beschwerden nach Durchsicht des Landesfürstlichen Policeyordnungsentwurfs, der schließlich erst am 15. Oktober 1552 publiziert werden konnte<sup>74</sup> (siehe Grafik 2).

Auch einzelne Ständekörper konnten durch ihre gegen die anderen Kurien gerichteten Beschwerden Gesetzgebungsvorhaben entscheidend in die Länge ziehen, wobei die Bruchlinie vor allem zwischen den drei oberen Ständen – die auch in den überlieferten Gravamina gewichtiger vertreten waren – sowie den Städten und Märkten verlief. Dergestalt konnten beispielsweise die steirischen Städte und Märkte die Publikation des steirischen Bergrechtsbüchels, welches ab 1526 beraten worden war, von 1535 an solange aufhalten, bis 1543 ihre Beschwerdepunkte in der Ordnung Berücksichtigung gefunden hatten.<sup>75</sup>

### 3. Widerstand durch Beschwerden

Vor allem im Hinblick auf den Vollzug der landesfürstlichen Normen erweist sich die Protestfunktion der Beschwerden nach Erlaß und Publikation der Gesetze als besonders wichtig und folgenschwer. Durch ihre Beschwerden protestierten die Stände nun gegen die erfolgten Maßnahmen. So wurden beispielsweise nichterlassene Teile von Entwürfen nachdrücklich eingefordert, wie etwa bald nach Erlaß der Policeyordnung 1527,<sup>76</sup> die nur die Handwerker und Dienstleute betroffen hatte. Die Stände/ÖudE verlangten daraufhin die Erlassung auch des restlichen

<sup>73</sup> Vgl. etwa auch die Angaben bei Günter Burkert, 'Rechtliches im Widerstreit zwischen Ferdinand I. und den Ständen der altösterreichischen Länder', Gernot Kocher – Gernot D. Hasiba (Hrsg.), *Festschrift Berthold Sutter* (Graz, 1983), S. 76–8.

<sup>74</sup> Zur Säumigkeit der Stände/Krain vgl. die Angaben bei Pauser, *Bruderschaft*, S. 93f.

<sup>75</sup> Anton Mell, *Das steirische Weinbergrecht und dessen Kodifikation im Jahre 1543* (= Akademie der Wissenschaften, phil.-hist. Klasse, Sitzungsberichte 207/4) (Wien – Leipzig, 1928), bes. S. 69–88.

<sup>76</sup> Zur Ordnung siehe: Viktor Thiel, 'Die Handwerkerordnung Ferdinands I. für die fünf niederösterreichischen Lande (1527)', *Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich* 8 (1909), S. 27–66.

Teils des Policyordnungsentwurfs von 1524, der ihrer Meinung nach ja der *'merer unnd genötiger'*<sup>77</sup> sei. Daneben wurden nichtberücksichtigte Gutachten sowie Beschwerdelisten neuerlich vorgebracht und nichtgenehme Artikel schlichtweg abgelehnt. Dies, obwohl die Stände bisweilen selbst durch ihre Säumigkeit nicht unwesentlich dazu beigetragen hatten. Besonders nach Veröffentlichung der Policyordnung 1552 drohte man mit Nichtannahme der Ordnungen, verlangte einerseits die Aussetzung und andererseits die Änderung der inkriminierten Artikel.<sup>78</sup> Da der Landesfürst in der Durchsetzung der Gesetze und Ordnungen von den Ständen als den intermediären Gewalten (va. Adel und Prälaten als Grundherren) in den Ländern abhängig war, mußte er diesen Beschwerden meist nachgeben. 'Der Eifer, mit dem die Obrigkeiten dieser Aufgabe nachkamen, war unterschiedlich. Bei landesherrlichen Geboten, die ihnen Vorteile erbrachten, sahen sie mit großer Strenge auf die Einhaltung; Gesetze und Verordnungen, die ihnen Nachteile erbringen konnten oder ihren politischen oder weltanschaulichen Intentionen widersprachen, wurden sabotiert, oft nicht einmal den Untertanen bekannt gemacht'.<sup>79</sup> Bezüglich der Policyordnung 1552 führten die Beschwerden deshalb zu einigen landesspezifischen Deklarationen bzw. Deklarationsentwürfen für die inkriminierten Teile der Policyordnung<sup>80</sup> (siehe Grafik 2).

#### E. EIGENES POLICEYGESETZGEBUNGSRECHT DER STÄNDE?

Bloß vereinzelt blieben die Versuche der nö. Stände alleine ein Gesetzgebungsrecht auf den Gebieten des Policyrechtes auszuüben.

So erließen die Verordneten der Stände/ÖudE 1545 – ohne dazu vom Landesfürsten aufgefordert worden zu sein – in einem Streit um die Praktiken des landesfürstlichen Proviantaufkäufers ein Patent, welches allen Landesmitgliedern und Güldenbesitzer auftrag, den landesfürstlichen Proviantdienern nur binnen sechs Wochen Proviant zu angemessenem Preis zu überlassen. In einer zuvor ergangenen und erfolglos gebliebenen Beschwerde hatten die Stände/ÖudE bereits Ferdinand I. ersucht, ein diesbezügliches General, welches einem landesfürstlichen Mandat derogiert hätte, zu erlassen. Der Landesfürst verurteilte dieses Vorgehen sofort als Anmaßung landesfürstlicher Kompetenz und Hoheit, da es ihm allein

<sup>77</sup> NÖLA/StA Ständische Bücher Band 3 (Landtagshandlungen 1532-1538), fol. 231r. Gravamina/ÖudE (13.01.1528)

<sup>78</sup> Z.B.: NÖLA/StA B-I-1/2 (1523-1601), fol. 360r-361v: Konzept eines Schreibens der Verordneten/ÖudE an Ferdinand I. (19. März 1553): '[...] so werden eu. ku. mt. lautter darinen befinden, das solhe polliceyordnung in villen artichn beruertem guetbedunckhen auf eu. aine ersamen lanndtschafft freyheiten, gerechtighaiten und altem heerkhumben und dennen sy von rö. ku. mt. vorfordern mit iren wolthatten verdient unnd erlanngt, auch derselben lanndtsbrauch nach, genntzlich enntgegen und zuwider steen und gemainer landtschafft, wo sy die gedrukhte pollicey [fol. 361r] inmassen wie dieselb yetz gestelt also anzunemen nit allain ganntz beschwerlich, sonder auch zum hechsten nachtaillig und verderblich wär, und vorgemelt und rechtigist ubergeben guetbedunckhen, so eu. ku. mt. wie hievor gemelt, auf die ubersehung der pollicey underthenigist zuegestelt worden, als ain genedigister khunig, lanndtsfirrst und herr genedigist bewegen und bedenckhen und in die pollicey genedigist einleiben lassen, auch mitler zeit die publicierung der gedrukhten polliceyordnung allergenedigist einstelen.'

<sup>79</sup> Helmuth Feigl, *Rechtsentwicklung und Gerichtswesen Oberösterreichs im Spiegel der Weistümer* (= Archiv für österreichische Geschichte 130) (Wien 1974), S. 134.

<sup>80</sup> Für die Steiermark: Brauneder, *Gehalt*, S. 479; Burkert, *Beschwerden*, S. 273-5.

zustünde, Generalien und Mandate zu veröffentlichen.<sup>81</sup>

Zehn Jahre zuvor waren schon die Stände/Stmk. bei einem gleichartigen Vorhaben gescheitert. Nachdem Gravamina wegen des beschwerlichen Exports von Getreide und Vieh aus der Steiermark nicht sofort zu landesfürstlichen Maßnahmen führten, erließen die Verordneten/Stmk. im Jahre 1535 diesbezügliche Exportverbote unter eigenem Namen.<sup>82</sup> Ferdinand I. benutzte daraufhin eine Beschwerdenresolution zu grundsätzlichen Ausführungen über die alleinige landesfürstliche Kompetenz in Policeyangelegenheiten.<sup>83</sup> Der Landesfürst wertete diese ständischen Gesetzgebungsversuche als einen Angriff auf seine landesfürstliche Hoheit und Majestät und verbat sich ausdrücklich jede weitere Einmischung in seine ihm allein zustehende Gesetzgebungskompetenz. Ausdrücklich stellte er fest, daß er keinesfalls gegen gute und notwendige Gesetze sei, die Stände auch weiterhin solche beraten und aufsetzen dürften, in jedem Fall aber die Entwürfe schließlich an ihn bzw. seine Regierung und in geringfügigen Angelegenheiten zumindest an den Landeshauptmann übergeben werden müßten. Sollten gegen die Entwürfe keine Einwände von landesfürstlicher Seite bestehen, so würden diese Generalmandate in seinem Namen auch publiziert werden.

Nach einer neuerlichen Anfrage wegen der nun vorzunehmenden Modalitäten anläßlich einer Beschwerdenübergabe durch steirische Gesandte, die versicherten, daß *'ain lanndtschafft nit gern das wenigist, so wider die khöniglich mayestat sein möchte, in iren gedannckhen zu nemen, vill weniger ausgeen zu lassen willens'*<sup>84</sup> sei, erließ Ferdinand I. am 19. Oktober 1535 schließlich eine 'Maß und Ordnung' für die Steiermark.<sup>85</sup> Danach hätte der Landeshauptmann gemeinsam mit Landräten und Landleuten die Maßnahmen und Gesetze zu beraten. Die Ergebnisse wären an den Landesfürsten und in seiner Abwesenheit an die Regierung zu übersenden, wo diese schließlich neuerlich beraten und erforderlichenfalls verordnet werden sollten.

Alleiniger Träger der Gesetzgebungsgewalt auf den Gebieten des Policeyrechts war damit sowohl nach landesfürstlichem Amtsverständnis wie auch letztendlich nach Einschätzung der Stände formal der Landesfürst, der seine Kompetenz jedoch - abgestuft nach der Wichtigkeit der Angelegenheit - an die niederösterreichische Regierung oder den Landeshauptmann, als dem Vertreter des Landesfürsten im Land, delegieren konnte.<sup>86</sup>

<sup>81</sup> Es handelt sich um ein Verordnenpatent vom 13.01.1545. Die Diskussion um das Patent erfolgte am Jännerlandtag/ÖudE 1545 (NÖLA/Landtagshandlungen UR 7, fol. 1ff., das Patent, fol. 21)

<sup>82</sup> Z.B.: Generalmandat, betitelt: *'Viech unnd getraids ausser lanndt'* (undatiert) in: StmkLA/LdschA Landtagshandlungen 6, fol. 153v-154v. Zu der Lebensmittelknappheit und Versorgungspolitik bezüglich Getreide und Fleisch siehe: Burkert, *Landesfürst und Stände*, S. 223-49.

<sup>83</sup> StmkLA/LdschA Landtagshandlungen 6, fol. 118r. *'Römischer königlicher mayestat erledigung uber ainer ersamen lanndtschafft beschwerartigel durch herrn Ersamen von Trautmanstorff unnd herrn Seyfriden von Wynnischgrätz sollicitiert'* vom 16.01.1535.

<sup>84</sup> StmkLA/LdschA Landtagshandlungen 6, fol. 86r. *'Beschwär artigel ainer ersamen lanndtschafft gesannnten herrn Erhartem herrn von Bolhaim unnd herrn Cristoffen Weltzer bey rö. khu. mt. zu sollicitiern zuegestöllt'* vom 05.07.1535.

<sup>85</sup> StmkLA/LdschA Landtagshandlungen 6, fol. 126r. *'Khunigklicher mt. erledigung uber ainer lanndtschafft beswerartigel sollicitiert per herrn Erhartem von Polhaim unnd herrn Cristoffen Weltzer'*.

<sup>86</sup> Vgl. Brauneder, *Forschungsstand*, S. 306f.

## F. ZUSAMMENFASSUNG

Die durchgesehenen Beschwerden lassen sich durchwegs als Versuch der Stände werten, ihre spezifisch ständischen Interessen auch auf den Gebieten der 'Policy' gegen den Landesfürsten wie gegen die anderen Ständekörper zu vertreten. Neben der Verteidigung der Landesfreiheiten und ständischen Privilegien standen die Wahrung des Landeswohls und der gemeine Nutzen im Vordergrund, wengleich diese Begriffe auch verstärkt eingesetzt wurden, um Eigeninteressen<sup>87</sup> zu legitimieren. Willoweit hat schon allgemein darauf hingewiesen, daß die Stände dort aktiv werden, 'wo ihre ureigensten Interessen individueller und korporativer Art berührt werden'.<sup>88</sup> Die unterschiedlichen Interessen einzelner Ständekurien sowie einzelner Ständemitglieder waren aber letztlich der Effektivität der Policygesetze nicht gerade förderlich.

Alleiniger Gesetzgeber war in formeller (und zunehmend auch in materieller) Hinsicht der Landesfürst. Die Mitwirkung der Landstände an den Inhalten der landesfürstlichen Policygesetzgebung durch Initiative oder Rat ergab sich aus dem landesrechtlich verankerten Treueverhältnis zwischen Landesfürst und Ständen.<sup>89</sup> Zwar wurde der Einfluß der Stände auf die Einzelgesetzgebung in der Praxis immer mehr zurückgedrängt, bei den umfassenden Regelungen war die Einholung des Rats der Stände durch den Landesfürsten jedoch weiterhin unerläßlich. Ersteres ergab sich aus dem doch relativ schwerfälligen Agieren der nö. Stände, letzteres aus der politischen Notwendigkeit, die Durchsetzung der Normen durch Einbindung der Stände abzusichern. Widerstand zu bereits getroffenen gesetzlichen Maßnahmen konnte zu erneuter Behandlung und Berücksichtigung ständischer Beschwerden führen. Darüber hinaus gaben die Finanzprobleme Ferdinands I. den Ständen immer

---

<sup>87</sup> Vgl. die Ausführungen von Winfried Schulze, 'Vom Gemeinnutz zum Eigennutz. Über den Normenwandel in der ständischen Gesellschaft der frühen Neuzeit', *Historische Zeitschrift* 243 (1986), S. 591-626. Die aufständischen böhmischen Stände bezeichneten sich 1547 sogar als 'Liebhaber des gemeinen Nutz': Winfried Eberhard, *Monarchie und Widerstand. Zur ständischen Oppositionsbildung im Herrschaftssystem Ferdinands I. in Böhmen* (= Veröffentlichungen des Collegium Carolinum 54) (München, 1985), S. 450. Zur vielfältigen Verwendung vgl. auch Peter Hibst, *Utilitas Publica - Gemeiner Nutz - Gemeinwohl* (Europäische Hochschriften III/497) (Frankfurt/Main - Bern - New York - Paris, 1991); nach österreichischen Quellen: Johannes W. Pichler, *Necessitas. Ein Element des mittelalterlichen und neuzeitlichen Rechts* (= Schriften zur Rechtsgeschichte 27) (Berlin, 1983).

<sup>88</sup> Dietmar Willoweit, 'Genossenschaftsprinzip und altständische Entscheidungsstrukturen in der frühneuzeitlichen Staatsentwicklung. Ein Diskussionsbeitrag', Gerhard Dilcher - Bernhard Diestelkamp (Hrsg.), *Recht, Gericht, Genossenschaft und Policy. Studien zu Grundbegriffen der germanischen Rechtshistorie. Symposium für Adalbert Erler* (Berlin, 1986), S. 132.

<sup>89</sup> In einem Reichsspruch vom 1. Mai 1231 ('*Sententia de iure statuum terrae*') wird den '*meliores et maiores terrae*' ein Konsensrecht bei der Erstellung von '*constitutiones vel nova iura terrae*' zugebilligt. In den Landtagsakten des 16. Jahrhunderts findet man allerdings keine Bezugnahme auf dieses Reichsweistum. Vgl. allg. Brauneder, *Verfassungsgeschichte*, S. 31.; mit viel Material zum spätmittelalterlichen Verständnis: Othmar Hageneder, 'Über das fürstliche Gesetzgebungsrecht beim steirischen Reimchronisten', Louis Carlen-Fritz Steinegger (Hrsg.), *Festschrift Nikolaus Grass I* (Innsbruck, 1974), S. 459-81, bes. 475 ff.; j. Bernhard Diestelkamp, 'Reichsweistümer als normative Quellen?', Peter Classen (Hrsg.), *Recht und Schrift im Mittelalter* (= Vorträge und Forschungen 23) (Sigmaringen, 1977), S. 303, meint vorsichtig ua. zu obigem Spruch, daß dieser eine über den konkreten Einzelfall hinausgehende Wirkung gehabt haben könnte.

wieder Handhabe, durch verdeckte Junktimierung ihrer Beschwerden mit der Höhe von Steuerbewilligungen Druck auf den Landesfürsten auszuüben.<sup>90</sup> Letztlich stellte die materielle ständische Beteiligung an der landesfürstlichen Policeygesetzgebung mehr eine Macht- denn eine Rechtsfrage dar.<sup>91</sup> Die Mitwirkung der Stände blieb in diesem Bereich trotz vielfältiger Einflußmöglichkeiten unverbindlich.<sup>92</sup> Von einer tatsächlich geteilten Gesetzgebungszuständigkeit kann für den Bereich der nö. Länder jedenfalls nicht gesprochen werden.

---

<sup>90</sup> Volker Press, 'Vom "Ständestaat" zum Absolutismus. 50 Thesen zur Entwicklung des Ständewesens in Deutschland', Baumgart (Hrsg.), *Ständetum*, S. 321f. These 20: 'Die Stände benützen die finanzielle Bedrängnis der Landesherrn zur Formulierung ihrer Interessen und ihrer Gravamina, wobei vieles nicht nur aus den unmittelbaren Landtagshandlungen zu ersehen ist. Unverkennbar ist die Rücksichtnahme des Landesherrn im Vorfeld des eigentlichen Entscheidungsprozesses.'

<sup>91</sup> So auch das Ergebnis von Karla Sichelschmidt, *Recht aus christlicher Liebe oder obrigkeitlicher Gesetzesbefehl? Juristische Untersuchungen zu den evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts* (= *Jus ecclesiasticum* 49) (Tübingen, 1995), S. 37f.: 'Ob und wie die Stände beteiligt wurden, ist nicht allein eine Frage der juristischen Interpretation der Verfassung eines Territoriums sondern von inneren und äußeren Verhältnissen abhängig.'

<sup>92</sup> Im Gegensatz dazu stehen die ständischen Befugnisse im Bereich des 'Landrechts': Brauner, *Gehalt*, S. 479: 'Während hier [= Landrecht] das Einholen des Rats zwingend und dann bindend ist, erteilen sie im Bereich des Polizeirechts dem Landesfürsten als alleinigem Gesetzgeber bloß unverbindliche Ratschläge'. Vgl. auch ders., *Gesetzgebungsgeschichte*, S. 444f., 452.